

Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
Bachelor in Sozialer Arbeit  
Olten

## BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN IN DER SCHWEIZ

**Wie würde sich die Einführung des bedingungslosen  
Grundeinkommens auf die materielle und immaterielle Situation  
von armutsbetroffenen Menschen auswirken?**

Bachelor Thesis im Modul BA115 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

**Vorgelegt von**  
Karin Bärtschi

**Eingereicht bei**  
Bernadette Wüthrich, lic. phil. I

**Ort, Datum**  
Olten, 12. Dezember 16

## **Abstract**

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens wirft neue mögliche Lösungsansätze und Perspektiven im Hinblick zur Sozialen Sicherheit auf. In der Schweiz zeigte die deutliche Ablehnung der Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ vom 5. Juni 2016, dass das Konzept in dieser Form noch zu wenig ausgearbeitet ist. Zudem hat sich ein solches Konzept bisher noch in keinem anderen Land national etablieren können. In dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen: *„Wie würde sich die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens auf die materielle und immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen auswirken?“*. Indem die Idee auf der Grundlage der genannten Volksinitiative auf die heutige Gesellschaft appliziert wird, sollen die Vor- und Nachteile des Konzeptes aufgezeigt werden. Des Weiteren sollen dadurch Überlegungen angeregt werden, wie die positiven Effekte eines bedingungslosen Grundeinkommens in unser Gesellschaftssystem integriert werden könnten. Aufgrund der sich verändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen muss die Soziale Sicherheit laufend angepasst und optimiert werden. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf die Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit, da Professionelle der Sozialen Arbeit nebst in der Sozialpolitik auch in vielen Gebieten der Sozialen Sicherheit tätig sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.1 Herleitung der Fragestellung</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Grundlagen aus der Theorie</b> .....	<b>9</b>
<b>2.1 Der Armutsbegriff</b> .....	<b>9</b>
<b>2.2 Armutsrisiken</b> .....	<b>13</b>
2.2.1 Soziale Herkunft, mangelnde (Aus-)Bildung .....	13
2.2.2 Unsichere und fehlende Erwerbsarbeit .....	14
2.2.3 Haushaltsform und Wohnort .....	15
2.2.4 Krankheit und Invalidität .....	16
2.2.5 Verstärkende Faktoren .....	17
<b>2.3 Armut in der Schweiz</b> .....	<b>18</b>
<b>3. Die Soziale Sicherheit in der Schweiz</b> .....	<b>19</b>
<b>3.1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung als staatliche     Vorsorge und Ergänzungsleistungen</b> .....	<b>20</b>
<b>3.2 Die Pensionskasse und die private Vorsorge</b> .....	<b>22</b>
<b>3.3 Die Unfallversicherung</b> .....	<b>22</b>
<b>3.4 Die Krankenversicherung und individuelle Prämienverbilligung</b> .....	<b>23</b>
<b>3.5 Die Familienzulagen und Alimentenbevorschussung</b> .....	<b>24</b>
<b>3.6 Die Arbeitslosenversicherung</b> .....	<b>25</b>
<b>3.7 Die Erwerbersatzordnung und Mutterschaftsversicherung</b> .....	<b>26</b>
<b>3.8 Die Sozialhilfe</b> .....	<b>26</b>
<b>3.9 Lücken in der Sozialen Sicherheit</b> .....	<b>29</b>
<b>3.10 Verortung der Sozialen Arbeit in der Sozialen Sicherheit</b> .....	<b>29</b>
<b>4. Das bedingungslose Grundeinkommen</b> .....	<b>31</b>
<b>4.1 Entstehungsgeschichte und Begriffsdefinition</b> .....	<b>31</b>
<b>4.2 Erkenntnisse aus der Praxis zum bedingungslosen Grundeinkommen</b> .....	<b>32</b>
4.2.1 „Mincome“ in Kanada .....	32
4.2.2 „Basic Income Grant“ in Namibia .....	33
4.2.3 Fazit zu den Erfahrungen aus den Pilotprojekten .....	34
<b>5. Soziale Arbeit und das bedingungslosen Grundeinkommen</b> .....	<b>35</b>
<b>6. Das bedingungslose Grundeinkommen in der Schweiz</b> .....	<b>37</b>
<b>6.1 Grundidee der Volksinitiative vom 5. Juni 2016 „Für ein bedingungsloses     Grundeinkommen“</b> .....	<b>37</b>
<b>6.2 Herangehensweise an die Thematik</b> .....	<b>39</b>
<b>6.3 Auswirkungen auf die Armutsrisiken sowie auf die materielle und     immaterielle Situation</b> .....	<b>40</b>
6.3.1 Das bedingungslose Grundeinkommen auf konkrete Fallbeispiele bezogen .....	43
6.3.2 Fallbeispiel 1 – Verheiratetes Ehepaar mit zwei Kindern, 2 und 5 jährig .....	44

---

6.3.3	Fallbeispiel 2 – Verheiratetes Ehepaar ohne Kinder .....	45
6.3.4	Fallbeispiel 3 – Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern, 5 und 6 jährig.....	47
6.3.5	Fallbeispiel 4 – Alleinstehender Mann .....	48
6.3.6	Fazit aus allen Fallbeispielen.....	49
<b>6.4</b>	<b>Auswirkungen auf das aktuelle Sozialversicherungssystem.....</b>	<b>50</b>
6.4.1	Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen .....	50
6.4.2	Die Pensionskasse und die private Vorsorge .....	50
6.4.3	Die Unfallversicherung.....	51
6.4.4	Die Krankenversicherung und individuelle Prämienverbilligung .....	52
6.4.5	Die Familienzulagen und Alimentenbevorschussung .....	52
6.4.6	Die Arbeitslosenversicherung .....	52
6.4.7	Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung .....	53
6.4.8	Die Sozialhilfe .....	54
6.4.9	Fazit zu den Auswirkungen auf das Sozialversicherungssystem .....	54
<b>7.</b>	<b>Schlussfolgerung .....</b>	<b>54</b>
7.1	Erkenntnisse aus dem bedingungslosen Grundeinkommen im Hinblick zur Hauptfragestellung .....	55
7.2	Weiterführende Gedanken .....	59
<b>8.</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>62</b>
<b>9.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>67</b>
9.1	Anhang 1 .....	67
9.2	Anhang 2 .....	68
9.3	Anhang 3 .....	69
9.4	Anhang 4 .....	70
9.5	Anhang 5 .....	71
<b>10.</b>	<b>Ehrenwörtliche Erklärung .....</b>	<b>72</b>

## Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
BG	Bundesgesetz
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
PISA	Programme for International Student Assessment (vgl. PISA 2014: o. S.)
Fr.	Schweizer Franken
EL	Ergänzungsleistungen
AHV	Alters- und Hinterbliebenen Versicherung
EO	Erwerbsersatzordnung
ALV	Arbeitslosenversicherung
IV	Invalidenversicherung
BVG	Berufliche Vorsorgeversicherung
PK	Pensionskasse
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
UNO	Vereinte Nationen (vgl. EDA 2016: o. S.)
usw.	und so weiter
€	Euro
%	Prozent

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Empfohlene Beiträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt	27
-------------	---	----

## 1. Einleitung

### 1.1 Herleitung der Fragestellung

Die Soziale Sicherheit in der Schweiz deckt einen grossen Teil der möglichen Risiken ab. Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass die meisten der Versicherungen für alle Bürgerinnen und Bürger im Land obligatorisch sind, kann ein relativ hoher Sicherheitsstandard geboten werden. Doch die unzähligen Versicherungen mit den verschiedenen Durchführungsorganen machen die Sozialversicherungsleistungen unüberschaubar und schwer koordinierbar. Aufgrund der unterschiedlichen Entstehungsgeschichten der Versicherungen herrscht keine Einheitlichkeit in den Voraussetzungen und Leistungen. Es kommt auch vor, dass gewisse Versicherungen die gleichen Risiken absichern. Dies macht das Verfahren zum geltend machen von Geldleistungen sehr zeitaufwändig, weswegen die Versicherungen oft nicht schnell genug handeln können. Die Folge daraus ist, dass Versicherte teilweise zu spät an die notwendigen Leistungen gelangen (vgl. Mani 2012: 99f.). Aufgrund der sich stetig verändernden Gegebenheiten in der Gesellschaft muss die Soziale Sicherheit laufend angepasst werden. Ein Lösungsvorschlag dieses Problems könnte das Bedingungslose Grundeinkommen sein. Wie das Abstimmungsergebnis vom 5. Juni 2016 an den Schweizer Urnen allerdings gezeigt hat, wurde das Bedingungslosen Grundeinkommens mit grosser Mehrheit abgelehnt. Deutlich über 70% der schweizerischen Stimmbevölkerung stimmte gegen die Initiative (vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2016: o. S.).

Argumente, welche gegen die Initiative sprechen, gibt es viele. Allein auf die Frage, wie das Bedingungslose Grundeinkommen finanziert werden soll, konnten die Initianten keine fundierte Antwort geben (vgl. Erläuterungen des Bundesrates 2016: 15). Zudem löste der Gedanke Angst aus, viele der heute Erwerbstätigen könnten durch die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens ihre Erwerbstätigkeiten aufgeben und sich dadurch der Fachkräftemangel noch mehr verschärfen würde (vgl. ebd.: 13). Damit die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens auch nachvollzogen werden kann, ist ein Verständnis der Entstehungsgeschichte ebendieser Idee notwendig. Die scheinbar endlose Diskussion über die Vor- und Nachteile des bedingungslosen Grundeinkommens zeigt, dass der Vorschlag noch nicht ausgereift ist. Mit Hilfe dieser Grundidee wird das aktuelle Sicherungs- und Wirtschaftssystem in der Schweiz infrage gestellt. Dies soll nicht bedeuten, dass das momentan geltende System grundsätzlich schlecht ist. Denn unser Sozialversicherungssystem brachte viel Positives hervor, nämlich die Sicherung von

Erwerbsausfällen durch beispielsweise Krankheit oder Unfall, finanzielle Absicherung in den ersten zwei Jahren nach Verlust der Arbeitsstelle, Arbeitslosigkeit als solche oder finanzielle Unterstützung aufgrund einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung. Auch die Sicherung eines Entgelts für Männer und Frauen, welche Militärdienst leisten oder frisch gewordene Mütter, welche in den ersten Wochen nach der Niederkunft arbeitsunfähig sind, ist heute – bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen – gesichert (vgl. BG über EOG, Art. 1a ff., Art. 16b ff.: 1952).

Dank einem funktionierenden Sicherungssystem wird der soziale Friede in einem Land gewahrt. Doch es ist wichtig, dass sich das Sicherungssystem den aktuellen Gegebenheiten und den Veränderungen der Gesellschaft anpasst. Dies liegt auch im Interesse der Sozialen Arbeit und weist somit den Zusammenhang zwischen der Volksinitiative zur Profession auf. Die Entwicklung von Lösungsvorschlägen für soziale Probleme einer Gesellschaft zählt mit zu den Aufgaben und Zielen der Sozialen Arbeit. Sie setzt sich ein für die Rechte der Menschen, den gegenseitigen Respekt und Anerkennung, für faire Sozialstrukturen und die Sicherung der lebensnotwendigen Bedürfnisse (vgl. Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz 2010: 6). Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels entstehen nebst den bereits bekannten Lücken im Sozialversicherungssystem neue soziale Probleme wie ein steigender Lebensstandard für immer mehr Menschen und deren sozialen Absicherung, die Zunahme von unterschiedlichen Haushaltsformen und der Individualisierung der Lebensformen, die es anzugehen gilt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 42f.). Die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens bietet eine Möglichkeit auf hypothetischer Basis zu überlegen, ob es andere Wege geben könnte, das Sozialversicherungssystem den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Vielleicht gibt es beispielsweise Möglichkeiten, einige Vorteile der Initiative in unser System einfließen zu lassen. Hierfür müssen die Vor- als auch die Nachteile des Grundeinkommens und der heute geltenden Sozialversicherungen zum Vergleich gegenübergestellt und analysiert werden.

Aufgrund spärlich vorhandener und vergleichbaren praktischen Erfahrungen mit dem bedingungslosen Grundeinkommen kann in dieser Arbeit nur eine hypothetische Herangehensweise auf das Thema ausgearbeitet werden. Zwar wurden in Kanada und Namibia bereits Pilotprojekte zu einem bedingungslosen Grundeinkommen durchgeführt, welche in der hier vorliegenden Arbeit auch erläutert werden. Bei diesen muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie mit unterschiedlich festgelegten Parametern an zwei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen durchgeführt wurden. Sie waren zeitlich begrenzt und wurden regional durchgeführt. Die Variante, wie sie die Volksinitiative der Schweiz vorgeschlagen hat, unterscheidet sich grundlegend von diesen Pilotprojekten (vgl. Minsch/Steimann/Eugster 2016: 3). Dennoch kann mittels der konkreten Zahlen, welche

die Initianten des bedingungslosen Grundeinkommens vorgegeben haben und den Erfahrungswerten aus den vorangehend genannten Pilotprojekten, ein möglicher Vergleich erstellt werden. Der Fokus bei diesem Vergleich liegt dabei auf den Auswirkungen der Veränderung durch das bedingungslose Grundeinkommen auf die materielle und immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz. Die materielle Situation spricht die finanzielle Lage der armutsbetroffenen Menschen an. Mit der immateriellen Situation sind Zugang und Nutzung zu Kultur, Bildung, Sport, Pflege von Freundschaften oder anderen Freizeitbeschäftigungen gemeint. Gemäss einer Untersuchung der Caritas Schweiz im Jahr 2012 waren damals in der Schweiz 7.7% der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen (vgl. Nationales Programm gegen Armut 2016: o. S.).

Durch diesen Vergleich soll auch in verkürzter Form aufgezeigt werden, ob das bedingungslose Grundeinkommen als Massnahme zur Armutsbekämpfung betrachtet werden kann. Aus dieser Diskussion heraus resultiert folgende Hauptfragestellung:

*Wie würde sich die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens auf die materielle und immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen auswirken?*

In Ergänzung zum Hauptthema soll aufgezeigt werden ob Menschen, welche einen hohen Lohn haben, ebenfalls von materiellen oder immateriellen Verbesserungen durch das Grundeinkommen profitieren können. Der zentrale Fokus bleibt allerdings bei den Auswirkungen auf die Lebenssituationen von armutsbetroffenen Menschen und auf der Frage, ob Armut in der Schweiz dadurch massgeblich verringert werden könnte.

Für die Bearbeitung der Fragestellung wurde in der vorliegenden Arbeit eine klare Vorgehensweise gewählt. Zu Beginn sollen die Begriffsdefinitionen von Armut und Armutsrisiken im Detail erläutert als auch die aktuelle Armutssituation der Schweiz in Zahlen aufgezeigt werden. Mit Hilfe dieser Begriffsdefinitionen und dem Wissen über die aktuelle Lage in der Schweiz, kann die Wirkung des Grundeinkommens auf die Gruppe der Armutsbetroffenen als auch auf diejenigen, welche nicht in Armut leben, betrachtet werden. Nachfolgend werden die aktuell geltenden Sozialversicherungen in der Schweiz sowie die Verortung der Sozialen Arbeit in diesem Bereich beschrieben. Im Anschluss daran sind die Entstehungsgeschichte des bedingungslosen Grundeinkommens und die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen aus der Praxis vorzufinden. Mit Hilfe dieser Informationen kann festgestellt werden, welche möglichen Auswirkungen ein bedingungsloses Grundeinkommen haben könnte und welchen Ursprung die Idee hat. Durch die Gegenüberstellung des bedingungslosen Grundeinkommens zur Profession der Sozialen Arbeit zeigen sich die konkreten Auswirkungen auf die Profession selbst. Dies

soll die Zusammenhänge der Profession zur Volksinitiative sichtbar machen. Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit stützt sich auf das im Voraus eruierte Wissen aus Theorie und Praxis zur Beantwortung der Hauptfragestellung. Indem das bedingungslose Grundeinkommen auf Basis der Volksinitiative vom 5. Juni 2016 auf die Schweiz appliziert wird, sollen die möglichen Veränderungen im Detail beschrieben werden. Bei der Vorgehensweise werden in einem ersten Schritt die Auswirkungen auf die Armutsrisiken mit Fokus auf die materiellen und immateriellen Aspekte herausgearbeitet. Anschliessend werden die Auswirkungen der Volksinitiative bei vier Fallbeispielen diskutiert, um so ein möglichst repräsentatives Bild auf konkrete Fälle aufzuzeigen. In einem letzten Schritt werden die Auswirkungen im Hinblick auf die aktuell geltenden Sozialversicherungen der Schweiz angewendet. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, inwiefern die einzelnen Sozialversicherungen nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens weiterhin Bestand hätten oder nicht. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden im letzten Kapitel einerseits die Hauptfragestellung beantwortet als auch weiterführende Gedanken zum Thema angesprochen.

## **2. Grundlagen aus der Theorie**

### **2.1 Der Armutsbegriff**

Es existieren verschiedene Konzepte, welche Armut unterschiedlich beschreiben. Sanders zufolge sind Menschen von Armut betroffen, wenn diese ihr Leben nicht nach gewissen Mindeststandards führen können. Wird Armut beispielsweise nach dem Ressourcenansatz betrachtet, wird lediglich ein einzelner Armutsaspekt fokussiert. Meist steht dabei die finanzielle Situation einer armutsbetroffenen Person im Zentrum. Dieser Ansatz eignet sich insofern gut für sozialwissenschaftliche Statistiken, um die Armut in Zahlen messen zu können (vgl. Sanders/Weth 2008: 12). Bei einer Wohngemeinschaft oder einer Familie, welche mehrere Personen in einem Haushalt aufweisen, wird beim Ressourcenansatz vom ganzen Haushalt ausgegangen. Das bedeutet, dass die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner eines Haushaltes nicht in ihrer individuellen Armutssituation betrachtet werden. Fehlt es einem Haushalt an bestimmten Ressourcen wie beispielsweise an finanziellen Mitteln, kein Zugang zu medizinischer Versorgung oder zu öffentlichen Verkehrsmitteln, wird von Armut gesprochen. Allerdings spielt es beim Ressourcenansatz keine Rolle, welche Ressourcen ein Haushalt aufweist und an welchen es diesem mangelt. Er geht davon aus, dass ein Haushalt eine gewisse Menge an finanziellen Mitteln braucht, um den Lebensalltag bestreiten zu können. Zusätzliche individuelle Hilfestellungen, beispielsweise für Pflegebedürftige oder beeinträchtigte Menschen, sind nicht vorgesehen. Folglich werden an einen armutsbetroffenen Haushalt,

der von Sozialhilfeleistungen abhängig ist, keine Bedingungen für die materielle Grundsicherung gestellt. Diese Handhabung kann sehr heikel werden. Denn selbst wenn es einem Haushalt gemäss dem Ressourcenansatz an keinen Ressourcen fehlt, kann dieser von Armut betroffen sein. Ist beispielsweise die Mutter einer vierköpfigen Familie kaufsüchtig, wird dadurch die finanzielle Situation der ganzen Familie gefährdet. Dies würde sich auch auf alle anderen Familienmitglieder auswirken. Ein weiterer Kritikpunkt ist die fehlende Unterstützung für soziale Integration, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit. Dieser kann nicht mit finanzieller Unterstützung behoben werden. Hier bräuchte es gezielte Unterstützung. Der finanzielle Bedarf eines Haushaltes kann alleine durch den Wohnort sehr unterschiedlich sein. Doch auch diesem Umstand wird hier keine Rechnung getragen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 23f.).

Ein weiteres Konzept von Armut ist der Lebenslagenansatz. Bei diesem wird im Vergleich zum Ressourcenansatz nicht nur ein einzelner Gesichtspunkt, sondern die verschiedenen Lebensbereiche betrachtet. Zu diesen zählen nebst der materiellen Situation auch die immaterielle Auswirkungen auf „Bildung, Wohnen, Gesundheit, Aufenthaltsstatus oder Chancen zur Beteiligung am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“ (ebd. 2014: 24). Armut wird hier also mehrdimensional betrachtet. Die materielle Situation spielt ebenfalls eine zentrale Rolle, weil durch Geld mehr Möglichkeiten zur Teilhabe und zu Lebenschancen entstehen. Unter Teilhabe wird die gesellschaftliche Zugehörigkeit verstanden. Sie bildet das Gegenstück zum Begriff der Ausgrenzung. Ausgrenzung im Sinne von eingeschränkter oder komplett verwehrter Teilnahme an für die Gesellschaft anstrengenswerten Lebensarten. Durch Gesetze kann diese Teilhabe systematisch verunmöglicht werden (vgl. Spatscheck/Wagenblaus 2013: 32-33).

Bei Fällen, in welchen sich die Armutsbetroffenheit nicht durch fehlende finanzielle Mittel zeigt, kann durch den Lebenslagenansatz die Armut dennoch aufgezeigt werden. Indem er die verschiedenen Lebensbereiche betrachtet und diese zur Prüfung der gegenseitigen Beeinflussung gegenüberstellt, ermittelt der Lebenslagenansatz die Benachteiligungen in den Lebensbereichen und deren kumulative Wirkung. Der Ansatz wird auch für statistische Erhebungen eingesetzt. Mit Hilfe des Lebenslagenansatzes können die materielle und immaterielle Situation der Personen untersucht und dadurch die reale Armutssituation in einem Land aufzeigen. Es ist auch erwiesen, dass sozialpolitische Programme, welche sich auf den Lebenslagenansatz stützen, wirksamer sind als jene, welche sich auf den Ressourcenansatz beziehen. Mittels dieser Untersuchungsart werden verstärkende Faktoren von Armutsrisiken erkannt und können danach entsprechend bekämpft werden. Es müssen zwar Gelder für die Bekämpfung und Prävention von Armutsrisiken eingesetzt werden, doch im Vergleich zu den entstehenden Problemen bei nicht Eingreifen ist ersteres wirkungsvoller und dauerhaft kostengünstiger. Der Ansatz

kann auch aufzeigen, wie hoch der Grad der Integration einer Person in die Gesellschaft ausfällt. Hierfür entwarf die Caritas Zürich einen sogenannten Integrationstest, welcher die verschiedenen Lebenslagen wie Bildung, Gesundheit, Geld oder Herkunft einkalkuliert. Wenn eine Person in den verschiedenen Lebenslagen deutliche Benachteiligungen aufzeigt, kann dies als Hinweis gelten, dass diese Person von materieller Armut betroffen ist. Doch das Problem bei diesem Ansatz liegt in der Festlegung ebendieser Lebensbereiche, welche bedeutsam für die Messung von Armut sind (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 23-25).

Im dritten und hier letzten genannten Armutskonzept handelt es sich um den Capability-Ansatz. In diesem stehen die Verwirklichungschancen einer Person im Zentrum. Dieser Ansatz wurde von Amartya Sen entwickelt und definiert Armut als Mangel von Verwirklichungschancen. Welche Ressourcen eine Person aufweist und was sie damit erreicht hat, ist hier nebensächlich. Unter Verwirklichungschancen werden die „Möglichkeiten oder umfassende Fähigkeiten (Capabilities) von Menschen, ein Leben führen zu können, für das sie sich erstens frei und mit guten Gründen entscheiden konnten und welches zweitens die Grundlage der Selbstachtung nicht in Frage stellt“ verstanden (Leu et al. 1997, zit. nach Schuwey/Knöpfel 2014: 26). Aus dieser Perspektive betrachtet gilt eine Person als arm, wenn keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Situation verbessern zu können. Unter einer Verwirklichungschance kann die Teilhabe an der Gesellschaft, der Zugang zu gesunder Ernährung und Bildung als auch die Integration in ein soziales Netzwerk verstanden werden. Um diese erreichen zu können, sind zwei Punkte notwendig: das individuelle Potential und die von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmenbedingungen. Zum individuellen Potential zählen die eigenen Ressourcen wie finanzielle Mittel, Bildung und Gesundheitszustand. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beinhalten den Zugang zur medizinischen Versorgung, Bildung, angemessenem Wohnraum, Arbeitsmarkt, sozialer Schutz (Schutz vor Kriminalität), Schutz der Umwelt als auch die Möglichkeit politisch aktiv zu sein. Sehr wichtig sind hier also die Zugangsmöglichkeiten zu ebendiesen Faktoren. Sind diese Zugänge zu schwierig für armutsbetroffene Menschen, haben diese automatisch weniger Verwirklichungschancen zur Verfügung (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 26f.).

Niedrige Hürden von Seiten der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen es Armutsbetroffenen eher, ihre Verwirklichungschancen zu nutzen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sollen die Erhöhung dieser Chancen fördern. Allerdings können Verwirklichungschancen im Zwangskontext negativ beeinflusst werden. Beispielhaft zeigt die aktivierende Arbeitsmarktpolitik der Schweiz, dass durch Zwang die Verwirklichungschancen der Betroffenen eingeschränkt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dadurch geschwächt werden. Indem Sozialhilfebezüglerinnen und

Bezüger oder Arbeitslosentaggeld-Beziehende jede zumutbare Arbeit annehmen müssen, beeinträchtigt dies den Arbeitsmarkt und erhöht die Sozialhilfekosten, welche bei immer mehr Niedriglöhnen finanziell aushelfen müssen. Damit die Verwirklichungschancen für Armutsbetroffene vergrössert werden können, muss die Armutspolitik auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen wie in der Wirtschaft, Gesundheit, Politik, Kultur und der Bildung. Die armutsbetroffenen Personen sollen hierbei nicht als Objekte von Hilfsprogrammen sondern als eigenständige Subjekte mit eigenen Absichten und Ressourcen betrachtet werden. Dadurch sollen auch gezielte individuelle Unterstützungsformen für die Betroffenen eingesetzt und nicht nur die bestehenden Strukturen stabilisieren werden. Durch diese gezielte Unterstützung werden die Verwirklichungschancen von Armutsbetroffenen erhöht und es können langfristig betrachtet Kosten eingespart werden. Denn die Gesellschaft profitiert ebenfalls vom individuellen Potential der Betroffenen, indem diese ihren Teil zur Gesellschaft – durch die erhöhte Verwirklichungschance – beitragen können. Problematisch am Capability-Ansatz ist die Identifikation von Armutsbetroffenen Menschen durch mangelnde Verwirklichungschancen. Aus diesem Grund werden Armutsbetroffene nach wie vor meistens aufgrund ihrer finanziellen Mittel erkannt, zumal dies auch einer der wichtigsten Aspekte für das Vorhandensein eines Armutskontextes ist (vgl. ebd.: 27f.).

Durch die Erläuterung der drei Armutskonzepte wird ersichtlich, wie komplex die Armutsthematik ist. Je nach Ansatz wird sie anders aufgefasst und dargestellt. Allerdings gelten bei allen drei Ansätzen die fehlenden finanziellen Mittel als zentraler Armutsfaktor. Die verschiedenen Zugänge wie beispielsweise zu Bildung, Arbeit oder öffentlichen Verkehrsmitteln werden ebenfalls in allen drei Ansätzen angesprochen. Fehlt der Zugang zu diesen Gütern, vergrössert sich das Armutsrisiko und gleichzeitig sinken die Chancen zur Überwindung der Armut. Im Lebenslagen- und Capability-Ansatz soll die Ermöglichung dieser Zugänge durch gezielte materielle und immaterielle Unterstützungsleistungen erreicht werden. Im Ressourcenansatz wird lediglich von einem klaren finanziellen Bedarf pro Haushaltseinheit ausgegangen, wobei die individuelle Situation ausser Acht gelassen wird. Aus diesem Grund wird in der hier vorliegenden Arbeit bezüglich des Armutsbegriffes das Prinzip des Lebenslagenansatzes verwendet und in Bezug zum bedingungslosen Grundeinkommen gestellt. Der Lebenslagenansatz ermöglicht durch die Betrachtung der relevanten Lebensbereiche von armutsbetroffenen Menschen ein umfassenderes Verständnis über deren Situation. Auch bietet sich hier eine grössere Auswahl an Unterstützungsmöglichkeiten für Armutsbetroffene zur Bekämpfung ihrer Armutssituation. Zudem bietet der Lebenslagenansatz in der hier vorliegenden Arbeit

die Möglichkeit spezifisch die materiellen, also die finanziellen Aspekte und die immaterielle Seite wie die Teilhabe genauer unter die Lupe nehmen zu können.

## 2.2 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Armutsrisiken. Diese Armutsrisiken erhöhen die Wahrscheinlichkeit, in die Armutsfalle zu tappen. Zu diesen zählt ein niedriges Bildungsniveau, prekäre Beschäftigung, finanzielle und zeitliche Einschränkungen aufgrund der Haushaltsform, Langzeitarbeitslosigkeit und Krankheit. Zu den verstärkenden Faktoren gehören das Alter, die Herkunft und das Geschlecht. Im Folgenden werden die Armutsrisiken und die verstärkenden Faktoren einzeln beschrieben. Doch die Realität zeigt, dass Armutsbetroffene oft von mehr als einem Armutsrisiko betroffen sind und sich deren Situation dadurch noch komplexer gestalten kann (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 101). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Menschen, welche von den genannten Armutsrisiken betroffen sind, nicht zwangsläufig von Armut betroffen sind. Es erhöht lediglich das Risiko, in Armut zu geraten.

### 2.2.1 Soziale Herkunft, mangelnde (Aus-)Bildung

Mit der sozialen Herkunft sprechen Schuwey und Knöpfel die familiären Einflüsse an, welche während der kognitiven Entwicklungsphase auf ein Kind einwirken. Es ist empirisch erwiesen, dass ein signifikanter Unterschied zwischen Kindern aus armutsbetroffenen Familien und Kindern aus wohlhabenden Familien in Bezug zum schulischen als auch beruflichen Werdegang besteht. Die Erfolgchancen im Berufsleben sind geringer bei armutsbetroffenen Kindern. Gründe dafür sind fehlende Unterstützung von Seiten der Eltern mittels Gespräche über politische oder kulturelle Themen. Aber auch die fehlenden zeitlichen Kapazitäten für die Hausaufgabenhilfe oder die fehlenden finanziellen Ressourcen für einen Nachhilfeunterricht, Musikunterricht oder sportliche Aktivitäten haben Auswirkungen auf die Entwicklungschancen eines Kindes. Bei Eltern mit Migrationshintergrund besteht oft das Problem, dass sie die örtliche Sprache nicht beherrschen. Folglich können sie ihren Kindern auch hier aufgrund dieses Umstandes keine Hilfestellungen in schulischen Angelegenheiten geben. Armutsbetroffene Familien können sich auch keine tägliche Betreuung für ihre Kinder leisten, sodass sie arbeiten gehen könnten. Daraus kann auch ein fehlender Kontakt zu anderen gleichaltrigen Kindern resultieren. Folge davon wäre, dass die armutsbetroffenen Kinder den Umgang mit anderen Kindern nicht üben können und die kulturellen Verhaltensweisen nicht kennenlernen. Durch diese Benachteiligungen und die dadurch entstehenden Stigmatisierungen in der Schule könnten armutsbetroffene Kinder ein vermindertes Selbstwertgefühl entwickeln, wodurch die schulischen Leistungen und Fähigkeiten abnehmen bzw. nicht aus eigener Kraft verbessert werden können. Es existieren jedoch

Fälle, in denen armutsbetroffene Kinder durchaus gute Leistungen in der Schule aufweisen. Allerdings hängt deren beruflicher Werdegang oftmals vom Bildungsstand der Eltern und der sozialen Schicht ab. Kinder aus hoch gebildeten Familien haben eine höhere Chance zu studieren als Kindern von bildungsfernen Eltern. Gemäss einer PISA-Studie gehört die Schweiz im Hinblick auf den Bildungsweg zu den Ländern, in welchen der Einfluss der sozialen Herkunft am meisten Auswirkungen hat. Dieser Umstand führt dazu, dass in der Schweiz keine Chancengleichheit in Sachen (Aus-)Bildung garantiert werden kann und somit die sozialen Ungleichheiten nicht verringert werden. Dies ist insofern sehr problematisch, da eine schlechte Ausbildung ein grosses Armutsrisiko darstellt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 102-104).

Ein niedriges Bildungsniveau hat in vielen Fällen automatisch ein tieferes Erwerbseinkommen zur Folge. Diese Konstellation kann durch Ereignisse wie Krankheit, Unfall oder einen Todesfall zusätzlich belastet werden. Ist das Bildungsniveau allerdings hoch, so sind die Auswirkungen solcher Ereignisse finanziell als auch psychisch einfacher zu bewältigen (vgl. Volken/Knöpfel 2004: 77).

### **2.2.2 Unsichere und fehlende Erwerbsarbeit**

Eine gute Integration in den Arbeitsmarkt erlaubt es den Arbeitnehmenden ihre Existenz durch deren Arbeitsleistung zu sichern. Aus diesem Grund hat die Erwerbstätigkeit in der Gesellschaft eine zentrale Bedeutung. Mit einer Erwerbstätigkeit sind Arbeitstätige besser in die Gesellschaft und in ihrem sozialen Umfeld integriert. Indem Erwerbstätige eine Arbeit verrichten und dafür einen Lohn erhalten, gibt ihnen dies eine Aufgabe, beziehungsweise eine Beschäftigung. Sie erhalten eine Tagesstruktur und gelten als wichtige Personen der Gesellschaft, welche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern einzahlen, womit sie wiederum etwas zur Gesellschaft beitragen. Aufgrund dieser Umstände wirkt sich eine existenzsichernde Arbeit positiv auf das Wohlbefinden und den gesundheitlichen Zustand einer arbeitstätigen Person aus. Allerdings bleiben diese positiven Effekte weg, sobald eine Anstellung mit Unsicherheit und Risiken verbunden ist. Dadurch kann auch das Armutsrisiko ansteigen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz haben einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Diese zählen zu den sicheren Arbeitsverhältnissen. Die Zahl der unsicheren Arbeitsverhältnisse und der Arbeitslosen nimmt allerdings stetig zu. Ein unsicheres Arbeitsverhältnis, auch prekäres Arbeitsverhältnis, zeichnet sich unter anderem durch Unterbeschäftigung, schwankende Löhne, befristete oder temporäre Arbeitsverhältnisse aus. Bei einem prekären Arbeitsverhältnis sind die Arbeitnehmenden schlechter geschützt durch die Soziale Sicherheit als auch das Arbeitsrecht. Hinzu kommt die Schwierigkeit, in einem prekären Arbeitsverhältnis ein existenzsicherndes Einkommen zu generieren. Sollten Betroffene während eines solchen Anstellungsverhältnisses krank oder invalid werden, sind diese

nicht abgesichert durch Taggelder oder Lohnfortzahlung. Häufig sind nebst ausländischen Personen und Personen mit geringer Bildung Frauen von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen. Gerade alleinerziehende Mütter mit einer Teilzeitbeschäftigung sind armutsgefährdet. Ist eine Person über längere Zeit hinweg arbeitslos, erschwert dies den Weg zurück ins Berufsleben umso mehr. Auch hier sind vermehrt Frauen (Mütter) betroffen. Aber auch Personen mit geringem Bildungsniveau, gesundheitlich Angeschlagene und Menschen mit Migrationshintergrund sind des Öfteren betroffen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 105-107).

### 2.2.3 Haushaltsform und Wohnort

Ein weiteres Armutsrisiko ist die Haushaltsform und der Wohnort. Je nach Haushaltsform wie beispielsweise Eltern mit ihren Kindern, Alleinerziehende oder Alleinlebende, ist das Risiko grösser oder geringer, in die Armutsfalle zu tappen. Bei Paaren mit Kindern steigen die Lebensunterhaltskosten durch die Kinder automatisch an. Gleichzeitig sinkt das Einkommen der Eltern, weil ein Elternteil durch die Kinderbetreuung das Arbeitspensum reduzieren oder gar ganz aufgeben muss. Dieser Einkommensausfall wird als Opportunitätskosten bezeichnet (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 108).

Kinder sind in diesem Sinne also ein Armutsrisiko. Der Mehrkostenaufwand sowie die erzieherischen Aufgaben müssen bei Paaren mit Kindern zusätzlich bewältigt werden als im Vergleich zu Einzelpersonen oder Paaren ohne Kinder. Übernimmt ein Elternteil die alleinige Verantwortung für die Betreuung der Kinder infolge einer Trennung, steigt das Armutsrisiko für diesen Elternteil stark an. Meist sind in solchen Fällen Mütter betroffen. Sie können oft nur ein Teilzeitpensum ausüben, welches kein existenzsicherndes Einkommen gewährleistet. Die alleinerziehenden Mütter haben zwar Anspruch auf Alimenter des Kindsvaters, deren Höhe jedoch hängt von dessen Einkommen ab. Erwirtschaftet der Kindsvater zu wenig Geld, muss er unter Umständen keine Alimenter bezahlen. In diesen Fällen müssen die alleinerziehenden Mütter oft zusätzlich zum Einkommen aus der Teilzeitanstellung Sozialhilfe beziehen. Ebenfalls teilweise von Armut betroffen sind alleinlebende Personen, da diese unter anderem alleine für die Fixkosten wie Miete oder Lebensmittel aufkommen müssen. Besonders betroffen sind alleinlebende Pensionärinnen, da diese in der Vergangenheit vermehrt unbezahlte als bezahlte Arbeit geleistet haben (wie Betreuung der Kinder) und dadurch keine oder nur wenig Gelder für deren berufliche Vorsorge einzahlen konnten. Personen zwischen 55 und dem Rentenalter, welche von Armut betroffen sind, sind vermehrt schlecht qualifiziert. Zudem gestaltet sich die Arbeitssuche in diesem Alter als schwierig. Zusätzlich zur Wohnform hat der Wohnort einen Einfluss auf die finanzielle Situation. Dies liegt an den unterschiedlichen Gesetzen der einzelnen Kantone. Diese haben Auswirkungen auf die Höhe der Mieten, Steuern oder auch der individuellen Prämienverbilligungen. Des

Weiteren gelten in den Kantonen unterschiedliche Unterstützungsleistungen für Familien mit Kindern. Wird das höchste frei verfügbare Einkommen mit dem Tiefsten verglichen, so resultiert daraus ein Unterschied von Fr. 13'912.- pro Jahr (vgl. ebd.: 109-111).

#### 2.2.4 Krankheit und Invalidität

Wird eine erwerbstätige Person krank und kann infolge dieser Krankheit längerfristig nicht arbeiten, zahlt der Arbeitgeber den Lohn während einer gewissen Anzahl Tagen weiter. Genauerer zu den Absicherungsvorkehrungen infolge von Krankheit in der Schweiz folgen jedoch im Kapitel drei.

Obwohl alle in der Schweiz wohnhaften Personen eine obligatorische Krankenversicherung abschliessen müssen, reicht diese in einem Krankheitsfall alleine nicht aus, um die Armut zu verhindern. Fehlt die Krankentaggeldversicherung, so erhält die erkrankte Person nach 30 Tagen kein Geld mehr. Folglich muss sie Sozialhilfe anmelden. Stellt sich heraus, dass die erkrankte Person dauerhaft arbeitsunfähig bleiben wird, wird der Erhalt einer Invalidenrente abgeklärt. Die Abklärungsphase der IV Stellen kann bis zu mehreren Jahren dauern. Während dieser Zeit erhalten die Antragsstellenden jedoch noch keine Gelder der IV. Dennoch müssen sie von etwas leben, weshalb in vielen Fällen die Sozialhilfe zur Überbrückung einspringen muss. Das gleiche geschieht bei Personen, welche trotz einer IV-Rente und Ergänzungsleistungen (EL) kein existenzsicherndes Einkommen generieren. In den meisten Fällen ist dieser Umstand damit gekoppelt, dass Personen mit einer IV- und EL-Rente keine Gelder der beruflichen Vorsorge (BVG) erlangen können (vgl. ebd.: 111-113). Auch der umgekehrte Fall kann eintreten. Nämlich dass Personen infolge ihrer Armutssituation krank werden, da sie durch die fehlenden finanziellen Mittel und der psychischen Belastung von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind. Die Gesundheit stellt einen zentralen Aspekt von Lebensqualität dar und bildet einen Lebenslagenbereich. Die Bedingungen im Lebensumfeld wie die Wohnumgebung, eine gesunde Ernährung und die gesundheitliche Vorsorge wie Zugang zur medizinischen Versorgung bilden präventive Maßnahmen zur Armutsbekämpfung. Armutsbetroffene weisen aufgrund ihrer Situation in diesen Bereichen grosse Benachteiligungen auf. Die Folgen davon sind eine abnehmende Gesundheit und eine erhöhte Erkrankungsgefahr (vgl. Dietz 2010: 65-66). Diese Erkenntnis bestätigt sich auch in Bezug zu Kindern. Bei armutsbetroffenen Familien aus einer tieferen sozialen Schicht wiesen deren Kinder in einer Untersuchung „Entwicklungsverzögerungen und Gesundheitsstörungen“ (ebd.: 68) auf im Vergleich zu Kinder, welche aus wohlhabenden Familien stammten. Signifikante Unterschiede zeigten sich in der kognitiven Entwicklung und beim Sprachniveau (vgl. ebd.: 68).

### 2.2.5 Verstärkende Faktoren

Gemäss Schuwey und Knöpfel gibt es Faktoren, welche das Armutsrisiko in Verbindung mit den vorhergenannten Armutsrisiken zusätzlich verstärken. Zu diesen zählen das Alter, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht. An sich stellen diese spezifischen Faktoren alleine kein Armutsrisiko dar. In Kombination mit den Armutsrisiken jedoch können sie verstärkende Faktoren sein. Beispielsweise sind Frauen im Vergleich viel häufiger von Armut betroffen als Männer. Obwohl immer mehr Frauen einer (Vollzeit-)Beschäftigung nachgehen, übernehmen sie nach wie vor in den meisten Fällen die Betreuung der Kinder als auch die Pflege von pflegebedürftigen Verwandten. Daraus folgt ein niedriges, nicht existenzsicherndes Einkommen, welches zudem auch weniger Leistungen für die berufliche Vorsorge im Alter mit sich bringt. Daraus entsteht auch eine kleine und nicht existenzsichernde AHV-Rente nach der Pensionierung. Ausserdem sind Frauen dadurch automatisch auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, weil sie keine Vollzeitstelle annehmen und durch die Kinderbetreuung weniger praktische Berufserfahrung ausweisen können. Gerade Frauen mit Migrationshintergrund seien gemäss eines Berichtes der UNO in der Schweiz armutsgefährdet. Dies liege daran, dass deren Ausbildungsabschlüsse aus dem Ausland in der Schweiz nicht anerkannt werden würden und ihnen der Zugang zu Informationen oft nicht gegeben sei. Ebenso Frauen im Rentenalter und Frauen, welche sich von ihrem Partner getrennt haben sind vermehrt betroffen. Das Alter kann ein verstärkender Faktor sein bei jungen Erwachsenen, welche ein geringes Bildungsniveau aufweisen. Sie sind oft diejenigen, welche ihren Posten verlassen müssen, wenn eine Firma Stellen streicht. Dabei versuchen die Firmen gut ausgebildetes Personal zu halten und schlecht Qualifizierte mit wenig Berufserfahrung werden entlassen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS liegt die Sozialhilfequote bei jungen Erwachsenen überdurchschnittlich hoch. Bei Personen, welche 50 Jahre und älter sind zeigt sich, dass diese vermehrt ihren Job verlieren und zu Langzeitarbeitslosen werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass deren Quote höchst wahrscheinlich höher liegt, da sich viele in diesem Alter bei einem Stellenverlust nicht arbeitslos melden. Diejenigen können zur Überbrückung vom eigenen Vermögen leben oder lassen sich beispielsweise auch frühpensionieren. Der Hauptgrund für die vermehrten Entlassungen von Personen in diesem Alter sind die steigenden Löhne und Sozialabgaben, welche der Arbeitgeber zahlen muss. Berufe, bei denen es nicht auf eine gute Ausbildung und Berufserfahrung ankommt, sind hier betroffen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die geburtenstarken Jahrgänge momentan in dieses Alter kommen, woraus ein Überangebot an Arbeitskräften resultiert. Trotz der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV im Jahr 1948, sind auch Rentnerinnen und Rentner überdurchschnittlich oft armutsbetroffen. Gäbe es die Ergänzungsleistungen nicht, wären es noch sehr viel mehr. Eine Erklärung

für diesen Umstand ist die fehlende berufliche Vorsorge. Als die heute von Armut betroffenen Rentnerinnen und Rentner jung waren, konnten sie oftmals kein existenzsicherndes Einkommen generieren und keine oder nur tiefe Beiträge in die 2. Säule einzahlen. Sie hatten nicht die beruflichen Möglichkeiten, wie es sie heute gibt in Form von Aus- und Weiterbildungsangeboten, weswegen sie oft ein tiefes Bildungsniveau aufweisen. Dies wirkt sich auf ihr heutiges Dasein als Rentnerinnen und Rentner aus in Form von fehlenden Ansprüchen auf finanzielle Unterstützungsleistungen. Der letzte hier genannte verstärkende Faktor ist die Herkunft. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn Migrantinnen oder Migranten in der Schweiz eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz suchen. Bei Migranten, welche nicht in der Schweiz aufgewachsen und die obligatorische Schulbildung im Ausland absolviert haben, wird es umso schwieriger eine Stelle zu finden. Ausländische Diplome oder Zeugnisse werden in der Schweiz oft nicht anerkannt. Personen, welche ausserhalb vom EU-Bereich kommen, haben es aufgrund der Gesetzeslage noch schwerer. Migrantinnen und Migranten weisen ein mehr als doppelt so hohes Armutsrisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer. Sehr schwierig gestaltet sich die Arbeitssuche bei Migranten, welche einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 113-115).

### 2.3 Armut in der Schweiz

Laut den aktuellsten Erhebungen des Bundesamtes für Statistik waren im Jahr 2014 in der Schweiz gut 530'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Dies machte 6.6% der Gesamtbevölkerung aus. Von diesen waren wiederum 123'000 Personen erwerbstätig. Die Zahl der armutsgefährdeten Personen beträgt sogar mehr als eine Million Menschen, sprich ganze 13.5 % der Gesamtbevölkerung. Würde sich bei diesen Haushalten das Einkommen verschlechtern, so wäre die Gefahr unter die Armutsgrenze zu geraten gross. Die Armutsgrenze wird hier auch Armutsquote genannt. Wenn Personen kein Geld haben sich gewisse grundlegende Güter für die gesellschaftliche Integration als auch Dienstleistungen zu erwerben, dann gelten sie als arm. Diese monetäre Armutsgrenze basiert auf den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS und beinhaltet klar definierte Beträge für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und die medizinische Grundversorgung (vgl. BFS Aktuell 2016: 1). Eine detaillierte Beschreibung der SKOS-Richtlinien mit konkreten Zahlen wird im Kapitel 3.8 ersichtlich.

Werden die statistischen Erhebungen bezüglich der Einkommensarmut der letzten Jahre genauer betrachtet fällt auf, dass diese nach und nach abnimmt. Betrug im Jahr 2007 die Armutsquote noch 9.3% war es im 2014 noch 6.6%. Dabei konnte bei den Personen, welche um oder unter der Armutsquote liegen, ein klarer Unterschied beim

Bildungsniveaus festgestellt werden. Personen mit einer schlechten Ausbildung sind signifikant stärker betroffen als Personen, welche einen Abschluss auf Sekundärstufe II oder gar über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss verfügen. Frauen sind mit 7.6% stärker von Armut betroffen als Männer mit 5.7%, was höchstwahrscheinlich daran liegt, dass Frauen öfters die Kinderbetreuung übernehmen als Männer. Auch Pensionärinnen und Pensionäre sind mit 13.6% relativ oft armutsbetroffen. Hier muss allerdings erwähnt werden, dass bei der Datenerhebung nur das Einkommen und nicht das Vermögen gemessen wurde. Da Pensionierte im Alter von ihrem Vermögen zehren, verzerrt sich das Bild etwas. Auch zeigt die Statistik, dass alleinerziehende Eltern mit 14.1% und Alleinlebende besonders oft armutsbetroffen sind. Bei Alleinlebenden unter 65 Jahren waren 11.2% von Armut betroffen, bei Alleinlebenden ab 65 Jahren waren es sogar 22.7%. Ganze 20.7% aller Familien mit mehr als drei Kindern waren bei der Datenerhebung von Armut betroffen. Bei der Nationalität zeigte sich, dass Personen aus dem Ausland mit 20.1% stärker armutsgefährdet waren als Schweizerinnen und Schweizer mit 11.5%. Bei genauerer Betrachtung des Beschäftigungsgrades zeigte sich, dass 3.3% der Erwerbstätigen (die oben genannten 123'000 Personen) trotz Erwerbstätigkeit von Armut betroffen gewesen sind. Dabei wurde ersichtlich, dass Personen, welche unregelmässig erwerbstätig waren vermehrt armutsbetroffen waren als Personen, welche durchgehend arbeitstätig waren. Bei den durchgehend Arbeitstätigen zeigte sich, dass Teilzeitangestellte mit 4.5% öfter armutsbetroffen waren als Vollzeitbeschäftigte mit 2.2%. Wurde die Erhebung aus Sicht der verschiedenen Berufszweigen unter die Lupe genommen fiel auf, dass Personen, welche beispielsweise im Bereich des Gastgewerbes tätig waren mit 6.4% stärker armutsbetroffen waren als im Vergleich zur öffentlichen Verwaltung mit 0.2%. Auch Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen (5.3%), in Anstellungsverhältnissen mit unregelmässigen Arbeitszeiten (3.4%) und Anstellungen in kleinen Betrieben (5.7%) zeigten eine gewisse Armutsbetroffenheit auf (vgl. ebd.: 2-4).

### **3. Die Soziale Sicherheit in der Schweiz**

Das Ziel der Sozialen Sicherheit in der Schweiz bildet die finanzielle Absicherung bei Eintritt eines sozialen Risikos. Zu diesen zählen die „Absicherung gegen die wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung“ „sowie Pflege der Gesundheit, Familien- und Kinderschutz, Arbeitsschutz, Sicherstellung der Ausbildungsmöglichkeiten“ (Mani 2012: 11-12). Die Sozialversicherung bildet ein komplexes Leistungssystem zur Sicherung der vorher genannten Risiken. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche

Versicherung. Sie ist nicht gewinnorientiert und strebt eine Umverteilung auf solidarischer Ebene an (vgl. ebd.: 12-13). Die Sozialversicherungen weisen klare Merkmale auf. Die Versicherungen sind für alle in der Schweiz wohnhaften und arbeitstätigen Personen obligatorisch. Aus Solidaritätsgründen sind die Prämien an die Produktivität einer Person angepasst und sie sind an das sogenannte Kausalprinzip gebunden. Das bedeutet, dass Leistungen aus den Sozialversicherungen nur bei Eintritt einer in der Versicherung genannten Ursache in Anspruch genommen werden kann (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 157).

Im Anschluss werden die geltenden Maßnahmen der Sozialen Sicherheit genauer erläutert. Genauer gesagt handelt es sich dabei um das Dreisäulenprinzip, in welcher die Vorsorge für das Alter, die berufliche Vorsorge und der private Vorsorge geregelt sind. Darunter fallen die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Krankenversicherung (KVG), die Unfallversicherung (UVG), die Familienzulagen (FZ) und die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Erwerbsersatzordnung (EO) für Wehr- und Zivilschutzpflichtige und die Mutterschaftsversicherung unterliegen ebenfalls der sozialen Sicherheit in der Schweiz (vgl. Mani 2012: 19-58). Im Anschluss daran werden die Lücken des Sozialversicherungssystems erläutert, um den Optimierungsbedarf aufzuzeigen.

### **3.1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung als staatliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen**

Am 1. Januar 1948 trat das Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der Schweiz in Kraft. Diese gesamtschweizerische Versicherung soll in Form von Renten an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden und die Existenz im Alter oder im Falle einer Invalidität finanziell sichern. Eine volle AHV oder IV-Rente beträgt heute Fr. 2'350.- im Monat. Der tiefste Rentenansatz liegt bei Fr. 1'175.- pro Monat. Bei verheirateten Paaren wird die AHV-Rente plafoniert. Das bedeutet, dass ein pensioniertes Ehepaar nicht Fr. 4'700.- (zweimal die Maximalrente) erhält, sondern höchstens 150% der Maximalrente, also Fr. 3'525.-. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beitragszeit. Hat eine nichterwerbstätige Person ab dem vollendeten 20. Altersjahr durchgehend Rentenbeiträge eingezahlt, dann erhält sie bei der Pensionierung die volle Altersrente (vgl. BSV Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV 2016: o. S.). Weist sie jedoch Lücken auf, kann die Rentenhöhe gemäss Rentenskala gekürzt werden (vgl. Informationsstelle AHV/IV 2016: 5-8).

Die Idee der AHV und IV ist es, die Gesamtbevölkerung der Schweiz zusammen zu nehmen und als eine grosse Risikogemeinschaft der Versicherung zu betrachten. Anspruchsberechtigt sind all jene, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und/oder

im Land einer Arbeit nachgehen. Sie wird laufend anhand der Preisentwicklungen indexiert sowie den Lohnentwicklungen angepasst. Die Finanzierung funktioniert anhand des Umlageverfahrens. Die aktuell Erwerbstätigen bezahlen gemeinsam mit deren Arbeitgebern je hälftig einen prozentualen Beitrag in die Versicherungskasse ein. Diese wiederum zahlt die entsprechenden Renten an die aktuellen Rentnerinnen und Rentner aus (vgl. Hotz-Hart/Schmuki/Dümmler 2006: 657). Die AHV bildet den zentralen Bestandteil des Dreisäulenprinzips in der Schweiz (vgl. Mani 2012: 19).

Wenn die AHV und IV-Rente nicht ausreicht, kann unter gewissen Voraussetzungen auf die Ergänzungsleistungen EL zurückgegriffen werden. Zwar wurde die AHV und IV nach und nach optimiert. Dennoch reichen die monatlichen AHV- und IV-Renten für die unterste Schicht der Rentenbezügerinnen und Bezüger heute teilweise immer noch nicht für die Deckung der minimalen Lebenskosten aus (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 159). Weil die Sozialversicherungen seit Jahren unter einem starken Spardruck stehen, müssen immer mehr Menschen auf die EL zurückgreifen. In den letzten zehn Jahren haben sich die Ausgaben der EL gar verdoppelt (vgl. Hubert 2016: 12-13). Der Anspruch auf EL unterscheidet sich in den Voraussetzungen im Vergleich zur AHV und IV-Rente. Es handelt sich hierbei um die Abdeckung eines individuellen Mindestbedarfes und wird durch Steuergelder finanziert. Allerdings ist der Anspruch auf EL an eine Einkommensgrenze gebunden. Wer mit seinem Einkommen über diese Grenze kommt, hat keinen Anspruch. Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist ein bestehender Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente. Zudem müssen Bezügerinnen und Bezüger in der Schweiz ihren Wohnsitz aufweisen. Wohnt eine Person aus dem Ausland seit zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz, so hat diese Person das gleiche Anrecht wie ein Schweizer Bürger. Für Personen, welche in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt sind, gilt diese Regelung bereits nach fünf Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz (vgl. Informationsstelle AHV/IV 2016: 2).

Im Falle der Invalidenversicherung muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass in den vergangenen Jahren einschneidende Sparmassnahmen vorgenommen worden sind. Die Zahl der IV-Rentnerinnen und Rentner ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Diese Entwicklung zeigt auch die jährliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die IV-Rentenausgaben pro Jahr. Im Jahr 2000 zahlte der Staat insgesamt 288.2 Millionen IV-Renten aus. Zehn Jahre später waren es bereits 390 Millionen Franken IV-Renten Auszahlungen. Die letzte Erhebung im Jahr 2015 wies jedoch einen tieferen Ausgabenbetrag von 363.5 Millionen Franken aus (vgl. BFS über die IV 2015: o. S.).

Aufgrund der angestiegenen Rentnerzahlen wurden in der Vergangenheit mehrere Revisionen an der Invalidenversicherung vorgenommen mit dem Ziel, die Zugangskriterien zu erschweren und dadurch Kosten zu sparen (vgl. Schuwey/Knöpfel

2014: 133). Nach der Umsetzung der IV-Revisionen wies der Bund eine erste Zwischenbilanz aus. Zentral bei der letzten IV-Revision war die Wiedereingliederung von IV-Bezügerinnen und Bezüger in den Arbeitsmarkt. Laut dieser Zwischenbilanz seien die Fallzahlen zwar rückläufig, jedoch nicht in dem Mass, wie der Bund dies angestrebt hatte. Zudem stieg die Zahl der gesundheitlichen Beschwerden an, die Zahl der neuen Rentenbezügerinnen und Bezüger hingegen sank aufgrund der verschärften Aufnahmekriterien (vgl. Tagesanzeiger 2014: o. S.).

Die künftige Sicherung der AHV-Rente ist laut den aktuellen Debatten ebenfalls problematisch. Die geburtenstarken Jahrgänge kommen ab dem Jahr 2020 ins Rentenalter, was eine laufende Erhöhung der Rentenbezügerinnen und Bezüger bedeutet. So zahlten im Jahr 1948 etwa 6.5 Erwerbstätige eine AHV-Rente, wohingegen heute 3.4 Personen pro AHV-Rente aufkommen müssen. Laut einer Berechnung des BSV werden es in 20 Jahren nur noch zwei Erwerbstätige sein, welche für eine AHV-Rente aufkommen müssen. Dies hat zur Folge, dass die AHV mit mehr Ausgaben als Einnahmen konfrontiert sein wird. Dies gefährdet die Stabilität der ersten Säule und somit die Altersvorsorge. Der Bundesrat hat dem mit der Reform „Altersvorsorge 2020“ entgegengewirkt. Die Volksinitiative „AHVplus: für eine starke AHV“ wurde klar vom Bundesrat abgelehnt, da diese sogar noch eine Erhöhung der AHV-Renten verlangt hat (vgl. BSV Hintergrunddokument 2016: 1).

### **3.2 Die Pensionskasse und die private Vorsorge**

Die Pensionskasse zählt zur beruflichen Vorsorge, mittels derer die „gewohnte Lebensführung für die versicherte Person weiterhin gewährleisten“ werden soll (Mani 2012: 21). Sie gehört der zweiten Säule an. Welche Fälle die Vorsorgeeinrichtung decken muss, wird vom Bundesrat klar definiert. Die Pensionskasse wird mittels des Kapitaldeckungsverfahrens finanziert. Das bedeutet, dass jede Person bis zum Rentenalter sein eigenes Guthaben anspart und dann bei Renteneintritt beanspruchen kann (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 160).

Die private Vorsorge zählt zur dritten Säule und beinhaltet eine freiwillige finanzielle Vorsorge. Das sind die Säule 3a und b. Diese Vorsorge ist insofern freiwillig, dass nur Personen ab einem gewissen Einkommen die Möglichkeit dazu haben, Beiträge in die dritte Säule einzuzahlen und diese Beträge von den Steuern abgezogen werden können. Die private Vorsorge nützt jedoch nur den gut Verdienenden etwas und es handelt sich bei der privaten Vorsorge nicht um eine Sozialversicherung (vgl. ebd.: 161).

### **3.3 Die Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung zählt zu der zweiten Säule und wird normalerweise über den Arbeitgeber abgeschlossen und auch von diesem bezahlt, wobei der Arbeitnehmer einen

prozentualen Anteil des Lohnes an der Versicherung mitfinanziert. Alle Arbeitnehmenden ab einem Arbeitspensum von mehr als acht Stunden pro Woche sind obligatorisch unfallversichert. Personen ohne Erwerbstätigkeit oder mit einem Pensum von weniger als acht Stunden pro Woche, sollten sich über ihre Krankenversicherung privat versichern lassen. Die private Unfallversicherung über die Krankenversicherung ist jedoch nicht obligatorisch (vgl. ebd.: 164-165). Selbständigerwerbende Personen sind gemäss Artikel 4 im BG über die Unfallversicherung von der Versicherungspflicht befreit. Sie können sich freiwillig gegen Unfall versichern lassen. Die Unfallversicherung versichert Versicherungsnehmer und -nehmerinnen im Falle eines Berufsunfalles, Nichtberufsunfalles und bei Berufskrankheiten (vgl. BG über die UVG 1981: Art. 6 ff.). Die Höhe des Krankentaggeldes bemisst sich am letzten ausbezahlten Lohn. Bei voller Arbeitsunfähigkeit erhält die Versicherte Person 80% des versicherten Verdienstes. Ist die verunfallte Person nur teilweise arbeitsunfähig, so wird das Taggeld dementsprechend gekürzt (vgl. ebd.: Art. 17).

Die Versicherung soll die Versicherungsnehmer und Nehmerinnen vor den Folgen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit schützen. Je nach dem, wie gravierend der Unfall war, zahlt die Versicherung Krankentaggelder aus und übernimmt die Heilungskosten. Ist die verunfallte versicherte Person jedoch nach dem Unfall langfristig physisch oder psychisch geschädigt, so übernimmt die Invalidenversicherung die weiterführende Finanzierung. Diese können in Form von IV- oder Hinterlassenenrenten, Integritäts- oder Hilfflosenentschädigungen sein (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 165).

### **3.4 Die Krankenversicherung und individuelle Prämienverbilligung**

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung steht geschrieben, dass diese für jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch ist. Dabei dürfen die versicherten Personen die private Krankenkasse frei wählen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Krankenkasse vom Bund anerkannt ist. Gemäss Artikel 1a im BG über die Krankenversicherung haben die Versicherten gewissen Anspruch auf finanzielle Leistungen im Falle von Krankheit, Mutterschaft und Unfall. Ist die versicherte Person allerdings über den Arbeitgeber gegen Unfall versichert, so entfallen die Leistungen von der Krankenkasse auf die UVG des Arbeitgebers (vgl. BG zur KVG 1994: Art. 1a).

Die Krankenkassenleistungen werden durch die Prämienzahlungen der Versicherten, einen Teil vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden und den Zinsen als zusätzliche Einnahmequelle finanziert. Damit die Krankenkassen ihre Leistungen für die Versicherungsnehmer und -nehmerinnen garantieren können, müssen sie einen Mindestbetrag an Reserven zur Verfügung haben. Nebst diesem finanziellen Vorrat als

Sicherung für erhöhte Leistungsbezüge funktioniert die Finanzierung grundsätzlich mittels des Umlageverfahrens. Die aktuellen Prämienzahlenden bezahlen die Kosten derjenigen, welche aktuell Leistungen von der Krankenkasse beziehen. Wie Auswertungen in der Vergangenheit gezeigt hatten, nahmen Frauen mehr Leistungen in Anspruch als Männer. Aufgrund dessen ist im Gesetz verankert, dass Frauen je nach KVG Anbieter bis zu zehn Prozent höhere Prämien bezahlen müssen als Männer, sodass diese ungleiche Nutzung von Leistungen etwas ausgeglichen werden kann. Die Festlegung innerhalb dieses Rahmens obliegt den Krankenversicherungsgesellschaften. (vgl. Hotz-Hart/Schmuki/Dümmli 2006: 669f.)

Versicherungsnehmerinnen und -nehmer in bescheidenen finanziellen Verhältnissen können einen Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung geltend machen. Diese Verbilligung wird von den Kantonen direkt an die Krankenkasse ausbezahlt, bei welcher die betroffene Person versichert ist. Der Kanton hat zudem die Aufgabe, die Anspruchsberechtigung auf Gesuch hin zu prüfen (vgl. BG zur KVG 1994: Art. 64, Abs. 1 und Art. 65 ff.).

Bezahlen Versicherungsnehmerinnen und Nehmer ihre Prämien nicht, kann die Krankenkasse die Versicherten Mahnen und danach betreiben. Danach besteht die Möglichkeit, die Versicherten auf eine Liste setzen zu lassen, welche die säumigen Prämienzahlenden festhält. Auf diese Liste haben Bund, Kantone und Gemeinde Einsicht. Befindet sich eine versicherte Person auf dieser Liste, so hat sie nur noch Notfallbehandlungen zugute. Erst, wenn die offenen Krankenkassenbeträge ganz zurückbezahlt wurden, können Versicherte wieder von allen Leistungen der Krankenkasse profitieren (vgl. ebd.: Art. 64a).

### **3.5 Die Familienzulagen und Alimentenbevorschussung**

Die Familienzulagen FZ sind als finanzielle Unterstützung für Familien mit Kindern gedacht. Pro Kind soll eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200.- oder eine Ausbildungszulage von mindestens 250.- monatlich an die Familie ausgezahlt werden. Die Kinderzulage erhalten die Familien pro Kind ab deren Geburt bis hin zu deren 16. Geburtstag. Die Ausbildungszulage wird für Kinder ab dem 16. Lebensjahr bis zur Vollendung der Ausbildung oder spätestens bis zum 25. Altersjahr an die Familie ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über die Erwerbsarbeit der Eltern, bzw. über deren Arbeitgeber. Die Kantone können auch höhere Ansätze festlegen als die oben genannten. Sinn und Zweck der Familienzulagen ist die finanzielle Entlastung der Familien mit Kindern (vgl. BG über FamZG 2006: Art. 3-5).

Wenn sich Eltern trennen oder scheiden lassen und einer von ihnen aus dem Haushalt auszieht, so hat derjenige Elternteil, welcher die Obhut der Kinder übernimmt, Anspruch

auf finanzielle Unterstützung vom anderen Elternteil in Form von Kinderalimenten für die gemeinsamen Kinder (vgl. BSV zur Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung 2011: o. S.). Die Eltern müssen für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Darin sind die anfallenden Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen enthalten (vgl. Art. 276 ZGB 2015: 136). Sollte der zahlungspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so kann der Elternteil, welcher die Obhut der Kinder innehat, diese Kosten in Form der Alimentenbevorschussung einholen. Ziel dieser Massnahme ist der Schutz des Kindeswohls. Die Höhe der Alimentenbevorschussung richtet sich an die Höhe, welche der zahlungspflichtige Elternteil zahlen müsste, ist jedoch an einen Maximalbetrag pro Monat pro Kind gebunden (vgl. BSV zur Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung 2011: o. S.).

### **3.6 Die Arbeitslosenversicherung**

Die Arbeitslosenversicherung ALV sichert den Erwerbsausfall aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie ist ähnlich wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgebaut und folglich eine obligatorische Sozialversicherung. Die Beitragspflicht ist je hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Pensionierung des Arbeitnehmers zu erbringen. Die Höhe der Beiträge hängt von der Lohnhöhe des Arbeitnehmers ab. Zu den Leistungen zählen nebst den Arbeitslosentaggeldern auch die Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie arbeitsmarktliche Massnahmen (vgl. BG über die ALV 1982: Art. 59 ff.). Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Taggelder sind erfüllt, wenn die versicherte Person arbeitslos oder teilweise arbeitslos ist, in der Schweiz wohnhaft ist, einen Arbeitsausfall erlitten hat, keine Ansprüche auf AHV-Renten hat, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt. Als teilweise arbeitslos gelten Personen, welche einer Teilzeitarbeit nachgehen und eine Vollzeitbeschäftigung suchen. Versicherte haben erst Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, nachdem sie mindestens zwölf Monate gearbeitet haben (vgl. ebd.: Art. 13 f.). Von dieser sogenannten Beitragszeit ausgenommen sind unter anderem Personen, welche aufgrund einer Krankheit oder einer Ausbildung nicht die Möglichkeit hatten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. ebd.: Art. 14 f.). Ab diesem Zeitpunkt, ab dem sich der Versicherte beim Arbeitsamt seiner Wohnsitzgemeinde als arbeitslos meldet, beginnt eine zweijährige Rahmenfrist. Während dieser Frist hat die versicherte Person Anrecht auf eine begrenzte Anzahl Arbeitslosentaggelder. Die Höhe der Arbeitslosentaggelder beträgt bei Personen ohne Anspruch auf eine IV-Rente und ohne Kinder oder mit Kindern über 25 Jahre 70% des versicherten Lohnes. Personen, welche unterhaltspflichtige Kinder haben, erhalten die vollen Taggelder in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes. Die Höhe der Taggelder wird nach der Beitragszeit

bemessen. So hat eine Person, welche mindestens ein Jahr arbeitstätig gewesen ist Anspruch auf 260 Taggelder. Bei 18 Monaten Arbeitsleistung sind es 400 Taggelder und ab 22 Monaten geleisteter Arbeit sind es 520 Taggelder (vgl. ebd.: Art.22 f. und Art. 27 f.).

### 3.7 Die Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung

Nach Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft haben Personen, welche im Zivilschutz oder in der schweizerischen Armee ihren Dienst leisten, Anspruch auf eine Entschädigung für jeden geleisteten Dienstag (vgl. BG über EOG 1952: Art. 1a).

Im selben Bundesgesetz wurde auch die Mutterschaftsentschädigung verankert. Eine Frau kann ab dem Tag, an welchem ihr Kind auf die Welt kommt einen Anspruch auf maximal 98 Taggelder geltend machen kann. Allerdings kann eine werdende Mutter nur von dieser Versicherung profitieren, wenn sie vor der Niederkunft ihres Kindes mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen ist und zum Zeitpunkt der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis steht. Die Höhe des Taggeldes beträgt 80% des durchschnittlichen Einkommens, welches vor der Niederkunft des Kindes von der Mutter erwirtschaftet wurde (vgl. ebd.: Art. 16 f.).

### 3.8 Die Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bildet in der Schweiz das letzte finanzielle Auffangnetz für Personen, welche keine eigenen finanziellen Mittel mehr zur Verfügung haben. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen gilt bei der Sozialhilfe nicht das Kausalprinzip, sondern das Finalprinzip. Das bedeutet, dass für den Anspruch auf Sozialhilfe kein definierter Grund oder Ursache vorliegen muss. Zentral ist die Frage, ob die Person „die Existenz nicht aus eigener Kraft sichern kann.“ (Schuwey/Knöpfel 2014: 146). Demnach ist das sozialhilferechtliche Existenzminimum allen anderen Sozialleistungen unterlegen und greift erst, wenn auf keine anderen Sozialversicherungsleistungen zurückgegriffen werden kann. Die Sozialhilfe ist zuständig für die Existenzsicherung und beinhaltet das „physische Überleben“ und soll „die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben ermöglichen“ (SKOS 2014: 2).

Gemäss der Beschreibung von Sandes und Weth (2008: 13) liegt die Hauptaufgabe eines Sozialstaates darin, den Bürgerinnen und Bürger eine Mindestsicherung zu gewährleisten. Können diese ihre Existenz nicht aus eigener Kraft oder aufgrund einer Notlage nicht sichern, muss der Sozialstaat deren Anrecht auf Hilfe gewährleisten. Dabei ist die Wahrung der Menschenwürde und des sozialen Friedens zentral.

Darunter wird in der Schweiz die Finanzierung der Wohnungskosten (gemäss Mietzinsrichtlinien der Gemeinden), des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt, der medizinischen Versorgung (Grundversicherung KVG) und der situationsbedingten

Leistungen verstanden. Die Sozialhilfe ist so ausgelegt, dass sie einen Anreiz für Bezügerinnen und Bezüger geben soll, baldmöglichst wieder finanziell unabhängig zu werden. Dieser beinhaltet eine Belohnung, wenn sich Bezügerinnen und Bezüger um eine baldmögliche finanzielle Unabhängigkeit bemühen und eine Bestrafung. Diese zeigt sich in Kürzungen bis zum absoluten Existenzminimum bei nicht Einhalten der Anweisungen des Sozialdienstes. Dieser sogenannte aktivierende Sozialstaat existiert auch in Deutschland. Die Sozialhilfegelder werden als Sozialinvestitionen für den Wiedereintritt in die finanzielle Unabhängigkeit für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger betrachtet (vgl. ebd.: 18).

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gibt die sogenannten SKOS-Richtlinien vor. Diese sind als Empfehlung für die Sozialdienste der Schweiz gedacht, anhand derer die Höhe der Sozialhilfe berechnet werden soll. Da jeder Kanton selber über die detaillierte Regelung der Sozialhilfe entscheiden kann und die SKOS-Richtlinien nur als Empfehlung gelten, können sich die sozialhilferechtlichen Berechnungen kantonale unterscheiden. Die SKOS gab im Jahr 2013 folgende Richtlinien als Empfehlung heraus:

*T1 Ab 2013 empfohlene Beiträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt*

Haushaltsgrösse	Grundbedarf ab 2013, Pauschale pro Monat	Äquivalenzskala
1 Person	986 Franken	1.00
2 Personen	1'509 Franken	1.53
3 Personen	1'834 Franken	1.86
4 Personen	2'110 Franken	2.14
5 Personen	2'386 Franken	2.42
6 Personen	2'662 Franken	2.70
7 Personen	2'938 Franken	2.98
pro weitere Person	+ 276 Franken	0.28

Abb. 1: Empfohlene Beiträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. SKOS 2014: 2)

Die Aufstellung in Abbildung 1 zeigt, dass der Grundbedarf nicht einfach verdoppelt wird, wenn zwei Personen im selben Haushalt wohnen und beide von Sozialhilfe abhängig sind. Es wird davon ausgegangen, dass Mehrpersonenhaushalte gewisse Kosten wie beispielsweise die Miete teilen und dadurch Kosten sparen können. Für die Berechnung stützt sich die SKOS auf die oben ersichtliche Äquivalenzskala. Der Grundbedarf ist exklusive Mietkosten und Krankenkassenprämien sowie zusätzliche Arztrechnungen. Die Berechnung des Grundbedarfes stützt sich auf die einkommensschwächsten zehn Prozent der schweizerischen Bevölkerung und deren Konsumverhalten (vgl. ebd.: 2-4).

Sozialhilfebezügerinnen und Bezüger müssen im Gegenzug zum Erhalt von Sozialhilfe gewisse Pflichten erfüllen. Zu diesen zählen die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht, Schadenminderungspflicht, Rückerstattungspflicht und das Befolgen von Weisungen. Bei der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht müssen Bezügerinnen und Bezüger ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen, sie müssen mit der Sozialbehörde kooperieren, Veränderungen bezüglich ihrer finanziellen und persönlichen Lage sofort melden und der Sozialhilfebehörde Einsicht in relevante Dokumente geben. Die Schadenminderungspflicht verpflichtet die Bezüger dazu, sich aktiv um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage zu bemühen und sie müssen darauf achten, dass sich ihre Situation nicht noch mehr verschlechtert. Zudem dürfen die Sozialhilfegelder nicht missbräuchlich verwendet werden. Dies wäre der Fall, wenn die Sozialhilfe für Dinge ausgegeben wird, für welche sie nicht gedacht ist (z. B. ein Auto). Die Rückerstattungspflicht besagt, dass die gesamten erhaltenen Sozialhilfegelder rückerstattungspflichtig sind. Allerdings kann ein Sozialdienst dieses Recht nur dann anwenden, wenn die Sozialhilfeabhängigen eine deutlich bessere finanzielle Lage aufweisen oder wenn rückwirkend eine IV-Rente gutgesprochen wird. Auf Anordnung hin müssen Sozialhilfeabhängige Weisungen vom Sozialdienst befolgen. Dies kann beispielsweise die Teilnahme an einer spezifischen Beratung (wie Schuldenberatung) oder den Besuch einer psychologischen Therapie sein. Halten sich Sozialhilfebezüger nicht an diese Pflichten, kann der Sozialdienst Sanktionen in Form von Geldkürzungen vornehmen. Diese sind jedoch bis zu einem bestimmten Grad begrenzt (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 183).

Aktuell kann in den Medien eine Diskussion über diverse Sparmassnahmen im Bereich der Sozialen Sicherheit mitverfolgt werden. Ausschlaggebend ist die angestiegene Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und Empfänger in der Schweiz. Gemäss Bundesamt für Statistik hat sich die Zahl der Empfänger zwischen den Jahren 2005 und 2014 um 10% erhöht, von 237'495 auf 261'983 Empfängerinnen und Empfänger. Dabei ist die Sozialhilfequote allerdings konstant auf 3.2% geblieben. Diese ergibt sich aus der Zahl der Sozialhilfeempfänger im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (vgl. BFS Sozialhilfefälle und Sozialhilfeempfänger/innen und Sozialhilfequote nach Kanton 2015: o. S.).

Bereits im 2004 sprach der Sozialwissenschaftler Carlo Knöpfel diese Entwicklung in einem Artikel an. Darin begründet er diesen Spardruck bei Gemeinden und Kantonen zum einen ebenfalls mit den stark angestiegenen Fallzahlen. Zum anderen spricht er auch von der wirtschaftlichen Belastung auf unseren Sozialstaat. Immer mehr seien von Arbeitslosigkeit betroffen, hinzu käme der Umstand, dass ebendiese je länger je mehr zu Langzeitarbeitslosen werden. Nicht wenige von ihnen seien Opfer von strukturellen Veränderungen in der Arbeitswelt geworden. Die Zahl der prekären Arbeitsverhältnisse

sei gestiegen, ebenso die Zahl der sogenannten Working-Poor Personen, welche trotz Arbeitstätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen generieren können. Ein bedeutender Teil aller Sozialhilfeempfängerinnen und Empfänger machten bereits damals alleinerziehende Mütter mit Kindern aus. Die Problematik sei, dass durch diesen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel neue Armutsrisiken entstehen, welche durch die heutigen gesetzlichen Strukturen nicht abgesichert seien. Dies zeige sich auch indem die Sozialhilfe immer öfters in Fällen einspringen muss, für welche es keine Sozialversicherung gibt. Die Kürzung der Arbeitslosentaggelder als auch die strengeren Aufnahmebedingungen bei der Invalidenversicherung (vgl. Kapitel 3.1) sind ebenfalls Sparmassnahmen im Sozialversicherungssystem und mit Ausschlaggeber für die erhöhten Sozialhilfeempfängerzahlen. Es findet eine teilweise Umverteilung von der IV zur Sozialhilfe statt (vgl. Knöpfel 2004: 28).

### **3.9 Lücken in der Sozialen Sicherheit**

Das aktuelle System der Sozialen Sicherheit beinhaltet viele Versicherungen zur Absicherung unterschiedlicher Risiken. Deswegen ist die Soziale Sicherheit ein komplexes Gebilde, welches schwer zu durchschauen ist. Die Risikoabdeckung in den vergangenen Jahren wurde laufend erweitert und für die gesamte Bevölkerung obligatorisch, was einen hohen Standard der Sozialen Sicherheit aufweist. Der Nachteil von solch zahlreichen Versicherungen ist zweifellos die Koordination. Weiter ist die doppelte Absicherung von gleichen Risikofaktoren über verschiedene Versicherungen nicht effektiv. Die Durchführungsorgane unterscheiden sich in der Arbeitskultur, den versicherten Leistungen und sind schlecht miteinander vernetzt, was eine optimale Lösung eines Versicherungsfalles zusätzlich erschwert. Durch Veränderungen in der Demographie, sinkende Stabilität und Beständigkeit von Arbeitsverhältnissen und immer öfters vorkommende kognitiven Krankheiten aufgrund neu auftretender Herausforderungen verändert sich die Gesellschaft laufend. Seit 1990 stiegen vor allem Rentenleistungen aufgrund derartiger Veränderungen deutlich an. Wobei die grösste relative Zunahme von ausbezahlten Sozialversicherungsleistungen bei Personen zwischen 30 und 44 Jährigen zu beobachten sei (vgl. Mani 2012: 99f.).

Ein grundlegendes Problem der Sozialversicherungen heute sind die zeitaufwändigen Abklärungsphasen, da der bürokratische Aufwand gross ist. So kann eine Sozialversicherung oft nicht schnell genug reagieren, sodass Versicherte erst viel später (oder sogar zu spät) zu ihren anspruchsberechtigten Leistungen kommen (vgl. ebd.: 100).

### **3.10 Verortung der Sozialen Arbeit in der Sozialen Sicherheit**

Das Tätigkeitsgebiet der Sozialen Arbeit ist sehr breit gefächert. Dies macht die Beschreibung der Profession komplex. Unter dem Begriff „Soziale Arbeit“ ist die

Profession als Ganzes zu fassen. Als Teilgebiete lassen sich jedoch die Begriffe „Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit“ ausmachen, welche heute durchaus im Alltagsgebrauch etabliert sind. Der Grund für die Existenz zweierlei Begriffe innerhalb der Sozialen Arbeit basiert auf dem geschichtlichen Werdegang der Profession. Die Sozialpädagogik war in der Vergangenheit im Bereich der Erziehungswissenschaft tätig und bildet den Grundstein der heutigen Kinder- und Jugendhilfe. Sie befasst sich mit der Frage, wie sich die Beziehung zwischen Gesellschaft und Individuum verhält und welche Möglichkeiten es gibt, um das Individuum erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren, ohne dass das Individuum seine Autonomie verliert. Galt Sozialpädagogik früher als Erziehungshilfe für verwaiste Kinder und Jugendliche, befasst sie sich heute auch „mit den Entwicklungsproblemen von jungen Menschen beim Hineinwachsen in das gesellschaftliche Umfeld“ (Hochuli Freund/Stotz 2013: 23).

Die Sozialarbeit hingegen war damals im Bereich der Fürsorge aktiv und bildet heute die Grundpfeiler der Sozialhilfe. Die heutige Sozialarbeit ist das Ergebnis vom Wandel des Sozialstaates im Bereich der Armenfürsorge. Denn früher war die Armenfürsorge auf kommunaler Ebene geregelt. Für den Erhalt von kommunalen Fürsorgeleistungen war eine Anspruchsprüfung notwendig, welche damals an klar vorgegebene Voraussetzungen gebunden war. Als die Armut immer mehr zugenommen hat, wurden vermehrt freiwillige Helferinnen und Helfer in Form von Armenpflegerinnen und Pfleger eingesetzt. Dadurch entstand erstmals eine Form der immateriellen Hilfeleistung, welche die Basis der heutigen Sozialarbeit bildet. Im Laufe der Zeit wurde die Aufgabe der Armenfürsorge von den Gemeinden dem Staat übergeben, woraus Sozialpolitik entstand und wiederum die ersten Diskussionen über das Einrichten von Sozialversicherungen angeregt wurden. Die heutige soziale Sicherung ist geprägt durch die Verrechtlichung und den Einfluss der Wirtschaft und Bürokratie. Neben den materiellen Leistungen wie Geld bietet die Sozialarbeit auch immaterielle Hilfe wie Beratung, Koordinationshilfe oder sonstige Unterstützung an. Die Soziale Arbeit als Oberbegriff für die Sozialarbeit und die Sozialpädagogik ist heute eine etablierte Berufsprofession (vgl. ebd.: 21-25).

Wie bereits angedeutet, entwickelte sich die Soziale Arbeit aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen in der Vergangenheit. Durch Modernisierungsprozesse, veränderte Lebensformen wie abnehmenden Bedeutung von traditionellen Familienformen (z. B. Mehrgenerationenhaushalt im selben Haushalt) gewann die Soziale Arbeit zunehmend an Bedeutung (vgl. ebd.: 28).

Die Soziale Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich für soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft und für die Würde des Menschen einzusetzen. Dabei hat sie die Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft im Fokus. Sie setzt sich für sozial benachteiligte Menschen ein wie beispielsweise Randständige, Armutsbetroffene oder in Not Geratene.

Ein weiteres Ziel der Sozialen Arbeit ist es, die Autonomie eines jeden zu wahren und die Exklusion von Menschen aus der Gesellschaft zu verhindern, indem sie Unterstützung für die Lebensbewältigung bietet (vgl. ebd.: 32-37).

#### 4. Das bedingungslose Grundeinkommen

##### 4.1 Entstehungsgeschichte und Begriffsdefinition

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens, abgekürzt BGE, wurde für die Schweizer Bevölkerung bei der Abstimmung vom 5. Juni 2016 aktuell, als diese breit in den Medien diskutiert wurde. Doch die Idee ist nicht erst in den letzten Jahren entstanden. Bereits früher wurde dieses Konzept von verschiedenen Personen diskutiert. Zur Veranschaulichung zeigt ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf, unter welchen Bezeichnungen und in welchen Jahren die Idee bereits von wem und an welchen Orten angesprochen wurde (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 14):

1894 Joseph Charlier aus Belgien: *Dividende territoriale*

1918 Dennis Milner aus England: *State bonus*

1932 C. H. Douglas, ebenfalls aus England: *National Dividend*

1934 Jan Tinbergen aus den Niederlanden: *Basisinkomen*

1935 George D. H. Cole aus England: *Social Dividend*

1953 George D. H. Cole aus England: *Basic Income*

1967 James Tobin aus Amerika: *Demogrant*

1978 Niels Meyer et al. aus Dänemark: *Borgerlon*

1984 Collectif Charles Fourier aus Belgien: *Allocation universelle*

1985 Joachim Mitschke aus Deutschland: *Bürgergeld*

1988 CGIL (vgl. CGIL o. J.: o. S.) aus Italien: *Reddito di cittadinanza*

1988 Henri Guitton aus Frankreich: *Revenue d'existence*

2003 Christine Boutin aus Frankreich: *Dividende universel*

Im Hinblick auf diese Auflistung wird deutlich, dass das BGE bezüglich der Benennung und des Konzeptes keine Einheitlichkeit aufweist. Vielmehr werden mehrere unterschiedliche Konzeptideen angesprochen und auch unterschiedlich benannt (vgl. Kunz 2016: 37). Der belgische Grundeinkommenstheoretiker und Sozialphilosoph Yannick Vanderborght und sein Kollege Philippe van Parijs definieren das BGE wie folgt:

*„Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird.“*  
(Vanderborght/van Parijs 2005: 14).

Im Vergleich zur Definition der Vereinigung „Netzwerk Grundeinkommen“ bedingt das BGE aus Sicht von Vanderborght und van Parijs keine Deckung des Existenzminimums für alle. Sie soll lediglich ein Mindesteinkommen für alle garantieren, ohne dass die Begünstigten irgendwelche Bedingungen einhalten oder Gegenleistungen erbringen müssen (vgl. Kunz 2016: 38f.).

## 4.2 Erkenntnisse aus der Praxis zum bedingungslosen Grundeinkommen

### 4.2.1 „Mincome“ in Kanada

Praktische Erfahrungswerte zum bedingungslosen Grundeinkommen gibt es nur sehr wenige. Eine davon ist das Forschungsprojekt „Mincome“, welches in Kanada in der Provinz Manitoba in den Ortschaften Dauphin und Winnipeg durchgeführt wurde. Im Gegensatz zum Vorschlag des Initiativkomitees in der Schweiz war das Mincome nur für Personen gedacht, welche ein sehr niedriges oder gar kein Einkommen hatten. Die Idee war, den Bedürftigen ein Minimaleinkommen pro Jahr zu garantieren. Das Forschungsprojekt fand von 1974 bis 1979 statt und insgesamt 1'000 Familien nahmen daran teil. Die Familien konnten jeden Monat einen bestimmten Betrag an Geld beziehen und mussten nicht begründen, wofür sie es ausgeben. In diesem Pilotprojekt stand die Auswirkung des Mincome auf den Arbeitswillen nebst den gesundheitlichen Aspekten im Zentrum. Weil in Kanada hohe Einkommenssteuern eingezogen werden, ist das Ausüben eines Berufes für viele Erwerbstätige im Niedriglohnbereich nicht lohnenswert. Das Mincome sollte jedoch bewusst einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit schaffen. Für jeden zusätzlich verdienten Dollar wurde vom Mincome nur 50 Cent Steuern abgezogen. Ökonomin Evelyn Forget veröffentlichte erst im 2011 eine detaillierte Auswertung über diese Studie. Während des Pilotprojektes mit dem Mincome in Dauphin wurden gut 8.5% weniger Spitalaufenthalte verzeichnet. Die Zahl der Einlieferungen ins Spital wegen psychischen Störungen sanken, ebenso Einlieferungen aufgrund von „familiärer Gewalt, Auto- und Arbeitsunfällen.“ (Haffner 2016: o. S.). Die Ökonomin begründete diesen Rückgang mit weniger stressbedingten Situationen bei den Betroffenen selbst und weniger Fahrlässigkeit während der Arbeitstätigkeit. Letzteres im Sinne von angewiesen sein auf den Lohn und dafür trotz Übermüdung oder Krankheit weiterzuarbeiten. Im Vergleich zu den Feldstudien zur negativen Einkommenssteuer in Amerika bestätigte sich in Kanada der Nebeneffekt, bei welchem während der Durchführung des Projektes die Scheidungsraten rasant anstiegen, nicht. Evelyn Forget stellte fest, dass das Mincome bei

Haushalten, welche schon vor dem Projekt von Sozialhilfe lebten, kaum Veränderungen stattgefunden hatten. Bei Working Poor Haushalten, Senioren und Junggesellen hingegen, welche zuvor kein Anrecht auf Sozialhilfe geltend machen konnten, gab es hingegen durch das Mincome eine enorme Steigerung des Einkommens. Die Angst, dass Bezügerinnen und Bezüger vom Mincome ihre Arbeitstätigkeiten ablegen könnten, bestätigte sich hingegen nicht. Die Auswertungen zeigten, dass lediglich 2% der Männer, 3% der verheirateten und 5% der unverheirateten Frauen ihre Arbeit nach Einführung des Mincome reduzierten. Bei den verheirateten Frauen zeigte sich, dass viele diese Situation nutzten, um ihren Mutterschaftsurlaub zu verlängern. Unverheiratete Frauen nutzten die finanzielle Unterstützung, um eine Aus- oder Weiterbildung machen zu können. Vor dem Mincome mussten Kinder und Jugendliche aus den ländlichen Gebieten oft beim Landwirtschaftsbetrieb der Eltern aushelfen und ihren Anteil leisten. Diese Jugendlichen nutzten nach Einführung des Mincome vermehrt die Möglichkeit, sich nach der Grundschule einem Studium zu widmen oder eine sonstige weiterführende Schule zu besuchen. Dadurch konnten sie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigern. Des Weiteren zeigte das Mincome auch, dass das garantierte Mindesteinkommen Sicherheit vermittelte. Dadurch sank der Stress und die Gesundheit der Betroffenen (vgl. Haffner 2016: o. S.).

#### 4.2.2 „Basic Income Grant“ in Namibia

Ein anderes Projekt wurde im Dorf Otjivero in Namibia durchgeführt. Ab Januar 2008 wurden allen Bewohnerinnen und Bewohnern hundert Namibia-Dollar pro Monat bedingungslos ausbezahlt. Ausgeschlossen davon waren nur diejenigen, welche bereits eine Rente erhielten. Umgerechnet machte das ungefähr 8.50 Euro pro Monat. Diese Auszahlungen liefen unter dem Projekt „Basic Income Grant“, abgekürzt BIG. Das zentrale Ziel dieses Projektes war es aufzuzeigen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht automatisch zu Faulheit führen muss.

Bei diesem Projekt gilt es jedoch einige relevante Umstände zu beachten. Denn Namibia gehört zu den fünfzig ärmsten Ländern der Welt, wobei das Land damals gleichzeitig bei der Ungleichverteilung der Einkommen an der Spitze stand. Otjivero zählte damals knapp Tausend Bewohnerinnen und Bewohner, galt als ein extrem armes Dorf und wies eine hohe Kriminalität auf. Die Dorfbewohnerinnen und Bewohner hatten in der Umgebung einen schlechten Ruf. Es wurde ihnen Faulheit und Trinkfreudigkeit nachgesagt. Dies änderte sich, als das Projekt eingeführt wurde. Nach Aussagen eines Bewohners von Otjivero und der gemachten Beobachtungen im Dorf selbst zeigte sich, dass aufgrund des bedingungslosen Grundeinkommens nicht mehr Faulheit und Bequemlichkeit entstanden. Vielmehr nutzten die Empfängerinnen und Empfänger des BIG die Gelder für Investitionen. Die Dorfbewohner eröffneten mit Hilfe des BIG ihre eigenen Geschäfte und

planten aufgrund der grossen Nachfrage teilweise auch eine Vergrösserung ihres Geschäftes, wobei auch die Einstellung von Personal angedacht wurde. Das Dorf begann sich sichtlich zu verändern. Die Bewohnerinnen und Bewohner begannen ihre Gärten anzupflanzen mit Obst und Gemüse. Sogar für die Bepflanzung von Blumen schien das BIG auszureichen, wurde früher doch jeder Cent für Lebensmittel ausgegeben. Das Geld ermöglichte ihnen, etwas aufzubauen, wovon sie leben konnten. Ein Jahr nach dem Projektstart wies das Dorf eine um 36% reduzierte Kriminalitätsrate auf als zuvor. Zu den Straftaten, welche aufgrund von Armut begangen wurden (wie Diebstahl, unbefugter Zutritt auf Farmgeländen und Wildern) sanken gar um 95%. Ebenfalls eine Veränderung zeigte sich bei den Kindern. Dank des BIG konnten sich die Eltern die Schulgebühren sowie die Uniformen leisten. Unterernährung bei den Kindern sank nach einem Jahr von 42% auf 10%. Ebenso wirkte sich das BIG auf die Gesundheitsversorgung aus. Früher konnte sich fast niemand eine Behandlung oder Medikamente in der Apotheke leisten. Im Jahr 2006 nahm die Krankenstation ungefähr 200 bis 300 Namibia-Dollar an Behandlungsgebühren ein. Im 2008 waren es 1'200 Namibia-Dollar. Zudem ermöglichte das BIG die Ausgabe von diversen Medikamenten direkt vor Ort. Eine weitere Folge des BIG waren die hohen Zahlen der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Dorf. Zwar erhielten diese kein BIG, dennoch konnten sie von den Einnahmen ihrer Verwandten aus Otjivero profitieren. Dieser Umstand zeigte auch, dass die Bevölkerung durchaus bereit wäre zurück aufs Land zu ziehen, wenn sie dort Möglichkeiten zu einem Erwerbseinkommen haben (vgl. Kämper 2009: 6-8).

#### 4.2.3 Fazit zu den Erfahrungen aus den Pilotprojekten

Wie die beiden Pilotprojekte in Kanada und Namibia aufzeigen, sind die Auswirkungen sehr unterschiedlich. Einer der Hauptgründe dafür bilden die unterschiedlichen Ausgangslagen der beiden Länder und deren gewählten Dörfer für die Projekte. Während in Kanada bereits vor dem Projekt gewisse Sozialversicherungen existierten, konnten die Menschen in Namibia auf fast keine finanzielle Sicherung von Seiten des Staates zurückgreifen. Ausserdem darf die Tatsache, dass Namibia zu den ärmsten Ländern der Welt gehört, nicht ausser Acht gelassen werden. Mit dieser Ausgangslage hat ein bedingungsloses Grundeinkommen sehr viel grössere Auswirkungen im Vergleich zu einem Land wie Kanada. In Kanada hat vor Projektbeginn bereits ein gewisser Lebensstandard bestanden, welcher im Vergleich zu Namibia relativ hoch war. Ähnlich waren jedoch bei beiden die Auswirkungen auf den gesundheitlichen Aspekt der Probanden. In beiden Projekten wurde ein verbesserter gesundheitlicher Zustand der Teilnehmenden gemessen. Zudem nutzten die Personen in Kanada dank der finanziellen Absicherung vermehrt Weiterbildungsangebote, wohingegen in Namibia eine Zunahme der Investition in die Schulbildung der Kinder beobachtet werden konnte.

Nebst diesen beiden vergangenen Pilotprojekten zum BGE sind weitere für die Zukunft geplant. In Finnland soll ab 2017 ein solches Pilotprojekt über zwei Jahre hinweg getestet werden. Die Ausgestaltung des Projektes, wie hoch das BGE und an wen es ausgerichtet werden soll, sind momentan noch in vollem Gang. Der Antrieb für die Durchführung dieses Projektes seien die Vereinfachung des aktuellen Sozialversicherungssystems und die Senkung der Arbeitslosigkeit. Dennoch sei bereits jetzt klar, dass die Finnen alleine mit dem BGE als Einkommen ihren gewohnten Lebensstandard, welcher vergleichbar ist wie mit jenem in der Schweiz, nicht beibehalten werden können. Sie würden dennoch einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen (vgl. Diekmann 2015: o. S.).

## **5. Soziale Arbeit und das bedingungslosen Grundeinkommen**

In diesem Kapitel folgt eine Verortung der Sozialen Arbeit im Hinblick zum bedingungslosen Grundeinkommen. Auf diese Weise sollen die Zusammenhänge der Profession zur Idee des bedingungslosen Grundeinkommens als auch die möglichen Auswirkungen eines solchen Konzeptes auf die Arbeitspraxis der Professionellen aufgezeigt werden.

Wie im Kapitel 3.9 ersichtlich wird, setzt sich die Soziale Arbeit für benachteiligte Menschen in der Gesellschaft ein. Die Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Autonomie und dessen Respektierung als eigenständiges Subjekt stehen dabei im Zentrum. Ebendiese Wahrung der Autonomie sprechen auch die Initianten der Volksinitiative an. Durch das bedingungslose Grundeinkommen soll ebendieser Aspekt gefördert und gewahrt werden. Sie sprechen davon, jedem Menschen ein menschenwürdiges Dasein als auch die Möglichkeit zur freien Lebensgestaltung zu erlauben (vgl. Kapitel 6.1). Dies zeigt deutlich, dass das BGE im Bereich der Sozialen Arbeit einschneidende Wirkungen hätte. Auch die Praxis der Sozialen Arbeit wäre durch das BGE direkt betroffen, weil es das gesamte System der sozialen Sicherheit verändern würde. Doch auf diesen Aspekt wird zu einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen.

Die AvenirSocial ist ein Verband der Sozialen Arbeit Schweiz und vertritt die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen aller ausgebildeten Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Der Verband betreibt auch Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Sie bildet eine Schnittstelle für alle Fachpersonen aus dem Fachbereich und setzt sich auch für deren Rechte als Arbeitnehmerinnen und Nehmer ein (vgl. AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz o. J.: o. S.).

Anlässlich der Diskussion über das BGE veröffentlichte der Vorstand von AvenirSocial am 10. März 2014 ein Positionspapier über das bedingungslose Grundeinkommen. Darin

beschreibt der Vorstand die Haltung von Seiten des Verbandes gegenüber der Idee des bedingungslosen Grundeinkommens. Er geht davon aus, dass das BGE als möglicher Lösungsansatz zur Bekämpfung sozialer Probleme betrachtet werden kann. Er hält jedoch fest, dass die Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit nicht geschlossen für oder gegen die Idee sind. Klar sei jedoch, dass auch aus Sicht der AvenirSocial ein BGE wesentliche Veränderungen für Professionelle der Sozialen Arbeit mit sich bringen würde, weil sich dadurch die Rahmenbedingungen auf wirtschaftlicher und sozialpolitischer Ebene verändern könnten. Ausserdem sei es unabdingbar, möglichst rasch die immer grösser werdenden Probleme der sozialen Absicherung anzugehen. Mit den Problemen spricht die AvenirSocial die Verschärfung der Zugangsberechtigungen als auch die materiellen Leistungskürzungen für Versicherungsleistungen bei der ALK, IV und in der Sozialhilfe an (vgl. Positionspapier zum BGE von AvenirSocial 2014: 1).

Der Vorstand der AvenirSocial hält fest, dass das BGE deutliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhalten in der Schweiz haben könnte. Denn wenn die materielle Sicherung durch das BGE gewährleistet werden würde, wären Betroffene nicht länger auf eine Arbeitsstelle angewiesen. Somit würde sich für Betroffene die Entscheidungsfreiheit eröffnen, eine Stelle anzunehmen, welche ihnen aufgrund des Anforderungsprofils und der Zukunftsperspektiven als auch der Anstellungsbedingungen zusagen würde. Die Folge davon wären weniger prekäre Arbeitsverhältnisse und schlecht bezahlte Stellen, da der Anreiz zur Erwerbsarbeit durch das BGE für Niedriglohnstellen nicht mehr vorliegen würde. Hingegen könnten Empfängerinnen und Empfänger des BGE vermehrt Zeit für die Pflege von Verwandten oder Freiwilligenarbeit leisten. Dadurch könnte Freiwilligenarbeit unter Umständen zunehmend ausgeübt werden und an Bedeutung gewinnen. Der Vorstand bezeichnet das BGE allerdings auch als eine Traumwelt, welche gemäss der Idee der Initianten der Volksinitiative vom 5. Juni 2016 so nicht umsetzbar sei. Massnahmen zur Armutsbekämpfung würden bereits existieren. Dazu zählen alle Komponenten, welche die soziale Sicherheit ausmachen. Der Vorstand stellt es in Frage, ob das BGE eine bessere Lösung wäre als die heutige Regelung der Sozialen Sicherheit. Zwar weise die Soziale Sicherheit ein deutliches Verbesserungspotential auf. Dazu zähle die Lohndiskriminierung der Frauen, die fehlenden Unterstützungsleistungen und entsprechenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern sowie die problematische Situation von prekären Arbeitsverhältnissen. Hinzu komme die immer grösser werdende Schere zwischen Arm und Reich. Der Vorstand der AvenirSocial sieht diese Probleme allein durch die Einführung des BGE nicht gelöst. Ebenso müsse die Frage vom Ende der Arbeitstätigkeit hinterfragt werden, da Arbeit immer vorhanden sein und erledigt werden müsse. Der Schutz der Erwerbstätigen vor prekären Arbeitsverhältnissen sei ebenfalls unabdingbar. Doch alleine durch das BGE sei

die Existenzsicherung der Begünstigten nicht gewährleistet, sondern lediglich ein fixes Grundeinkommen. Tritt ein Ereignis auf, nach welchem die Empfängerinnen und Empfänger langfristig auf regelmässige ärztliche Versorgung angewiesen wären, würde das BGE alleine nicht mehr ausreichen. Dies würde bedeuten, dass gewisse Sozialversicherungen weiterhin notwendig bleiben würden. Die Gefahr besteht darin, dass das BGE auf politischer Ebene als Vorwand genommen würde, allen eine Existenzsicherung zu gewährleisten. Faktisch würde sich die soziale Absicherung dadurch jedoch noch mehr verschlechtern, da Empfängerinnen und Empfänger bei zusätzlich anfallenden Kosten unter Umständen keine weiteren Leistungsansprüche geltend machen könnten. Dennoch sieht der Vorstand den Vorteil des BGE darin, dass heutige Armutsbetroffene weniger von Kontrollen, Zwängen, entwürdigend erlebten Abklärungen und Abhängigkeiten betroffen wären. Für die Soziale Arbeit hätte dies einschneidende Folgen, da beispielsweise die materielle Hilfe gänzlich wegfallen würde und in gewissen Sozialversicherungen keine Sanktionsmassnahmen mehr eingeleitet werden könnten. Auch stelle sich die Frage, ob die Soziale Arbeit dennoch ihre Aufgabe der sozialen Integration auf freiwilliger Basis beibehalten und ob dies somit zu einer stärkeren Autonomie der Bevölkerung führen würde (vgl. ebd.: 2-5).

## **6. Das bedingungslose Grundeinkommen in der Schweiz**

### **6.1 Grundidee der Volksinitiative vom 5. Juni 2016 „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“**

Die Initiative vom 5. Juni 2016 sah vor, allen in der Schweiz wohnhaften Menschen, egal ob Schweizer Bürger oder nicht, einen bestimmten garantierten Betrag monatlich auszuzahlen. Dabei sei die finanzielle Situation der Begünstigten wie das Einkommen oder das Vermögen irrelevant. Dieses monatliche Grundeinkommen wäre an keine Bedingungen geknüpft - ausgenommen, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz in der Schweiz aufweisen müssten. Sinn und Zweck dieser Initiative sei es, allen Menschen in der Schweiz den Zugang am öffentlichen Leben als auch ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Zentral bei der Volksinitiative war, dass die finanzielle Absicherung nicht länger an eine Erwerbsarbeit gebunden sein soll und somit der Arbeitszwang wegfällt. Aus Sicht der Initianten würde die Initiative den Menschen mehr Lebensqualität in Form von mehr Freiheit bezüglich der eigenen Lebensgestaltung bringen und weniger Druck zur Erwerbsarbeit auf Erwerbslose ausüben. Zudem würde die Idee Hand bieten bezüglich der immer stärker verbreiteten Technologisierung des Arbeitsmarktes. Dank der Bedingungslosigkeit dieses Konzeptes könnten auch Kosten für die ganzen bürokratischen Aufwände gesenkt werden. Im Zentrum stehen unter anderem Familien mit Kindern, denen das BGE mehr finanzielle Mittel eröffnen würde. Wie das BGE genau

finanziert werden soll, lassen die Initianten offen. In den Erwägungen des Bundesrates schweben den Initianten folgende Grundeinkommensbeträge vor: für eine erwachsene Person soll demnach Fr. 2'500.- und für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 625.- monatlich bedingungslos ausgezahlt werden. Für eine vierköpfige Familie mit zwei minderjährigen Kindern wären dies folglich Fr. 6'250.- an Grundeinkommen, welches die Familie jeden Monat mit Garantie und ohne Gegenleistung erhalten würde. Aufgrund dieser Zahlen berechnete der Bundesrat das entsprechende Budget vor. Das Ergebnis dieser Rechnung war, dass rund 25 Millionen Franken für die Finanzierung fehlen würden. Nach Aussage des Bundes würden hierfür enorme Einsparungen und/oder Steuererhöhungen notwendig, um dieses Defizit decken zu können. Die bisherigen Sozialleistungen wie AHV-, IV-Renten, Arbeitslosentaggelder, usw. würden mit dem BGE verrechnet werden. So erhielten AHV-Rentner und Rentnerinnen beispielsweise Fr. 2'500.- pro Person in Form des BGE. Wenn der Ansatz der AHV höher ist als diese Fr. 2'500.-, dann würde die Differenz von der AHV ergänzt werden. Folglich würden die aktuellen Sozialversicherungen teilweise weiterhin bestehen (vgl. Erläuterungen des Bundesrates 2016: 13-19). Weist jedoch eine Person eine ausgenommen hohe Bedürftigkeit auf, beispielsweise aufgrund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung und ist deswegen auf eine rund um die Uhr Betreuung angewiesen, dann würde das BGE alleine nicht ausreichen, um die notwendige Betreuung und Infrastruktur für ebendiese Person zu finanzieren. Ein solcher Fall wäre in der obengenannten Berechnung nicht einkalkuliert. Dieser zusätzliche finanzielle Mehrbedarf müsste für die exakte Berechnung noch dazugedacht werden (vgl. ebd.: 20-21).

Die Initianten wollen nebst den bereits genannten Aspekten wie der Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins sowie Anteilnahme am öffentlichen Leben ein grundsätzliches Umdenken der Gesellschaft erreichen (vgl. ebd.: 16). Ihr eigentliches Ziel ist es, dass die Menschen wählen können, wie sie ihre Zeit einsetzen möchten. Die Initianten sprechen davon, dass den Menschen die Möglichkeit geboten werden soll, dass sie ihre Zeit nach ihren eigenen Vorstellungen verbringen können sollen. Dies kann beispielsweise mehr Freiwilligenarbeit sein, da der Druck zur Erwerbsarbeit durch das BGE sinkt und dadurch mehr Freizeit entstehen würde. Familien würden durch diese finanzielle Entlastung mehr Entscheidungsfreiheiten erlangen. Für die Initiative sprechen Aspekte wie mehr Lebensqualität, mehr Freiheit, mehr Menschlichkeit, weniger Bürokratie. Von Vorteil für die Wirtschaft seien die tieferen Lohnkosten, da die ersten Fr. 2'500.- vom Bund bezahlt und mit dem tatsächlichen Lohn der Erwerbstätigen verrechnet werden würden. Hingegen müsste die Wirtschaft einen Anteil in die Grundeinkommenskasse einzahlen, was wiederum ein Nullsummenspiel ergeben würde.

Dabei halten die Initianten fest, dass lediglich Personen, welche heute am Existenzminimum leben mit dem BGE mehr Geld zur Verfügung hätten (vgl. ebd.: 19). Der Bundesrat sprach sich klar gegen die Volksinitiative aus. Die Begründungen waren, dass das BGE die Schweizer Wirtschaft schwächen würde. Als Gefahr für die Wirtschaft sieht der Bundesrat alle Erwerbstätigen mit einem Teilzeitpensum oder Personen, welche im Tieflohnsektor tätig sind, da sich die Erwerbstätigkeit für viele von ihnen aufgrund des BGE finanziell betrachtet nicht mehr lohnen würde. Daraus befürchtete der Bundesrat eine Erhöhung des Fachkräftemangels als auch den Verlust weiterer Arbeitskräfte in Niedriglohnarbeitsverhältnissen. Ob für Niedriglohnjobs überhaupt noch Arbeitnehmende gefunden werden würden wäre ein weiterer Aspekt. Die Löhne in diesen Berufen müssten stark ansteigen, damit es sich für Arbeitnehmende weiterhin lohnen würde zu arbeiten. Es sei allerdings fraglich, ob diese Lohnerhöhungen von Seiten der Arbeitgebenden auch finanzierbar wäre. Wenn keine Arbeitnehmende gefunden werden würden, dann bestünde die Gefahr, dass ebendiese Berufe sogar ins Ausland verlegt werden müssten, was wiederum weniger Arbeitsstellen im Land bedeuten würde. Gleichzeitig spricht der Bundesrat das erhöhte Risiko der Schwarzarbeit an, welches als Folge der neuen Gegebenheiten entstehen könnte. Ausserdem sieht der Bundesrat eine Gefahr von Menschen mit tiefen Einkommen aus dem Ausland, welche bei Einführung des BGE vermehrt ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen könnten um so vom BGE zu profitieren. Ebendiese Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger wären ebenfalls nicht in die Berechnung des Bundesrates eingerechnet (vgl. ebd.: 20-21).

## 6.2 Herangehensweise an die Thematik

Bei der genaueren Betrachtung des Lebenslagenansatzes von Schuwey und Knöpfel (vgl. ebd. 2014: 24) wird klar, dass die materielle und immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen gleichzeitig Auswirkungen auf deren Situationen haben. Je nach Armutsrisiko unterscheiden sich diese Auswirkungen. Aus diesem Grund müssen die materiellen und immateriellen Einflussfaktoren auf eine armutsbetroffene Person als „zusammenhängendes Konstrukt“ betrachtet werden. So auch beim Gedanken was die Folgen wären, wenn das bedingungslose Grundeinkommen in der Schweiz eingeführt werden würde.

In der nachfolgenden Herausarbeitung des Sachverhaltes sollen in einem ersten Schritt die Auswirkungen des BGE auf die Armutsrisiken gemäss Caritas Schweiz genauer erläutert werden. Die materiellen und immateriellen Veränderungen durch das BGE fliessen aufgrund der zahlreichen Zusammenhänge und der gegenseitigen Beeinflussung ebenfalls in diese Ausarbeitung ein. In einem zweiten Schritt wird Bezug auf vier konkrete Fallbeispiele genommen, um die Auswirkungen des BGE auf unterschiedliche Personen

in verschiedenen Lebenslagen anschaulich darstellen und vergleichen zu können. Die Lohnangaben für ebendiese Fallbeispiele basieren auf dem Lohnrechner des Bundes (vgl. Salarium – Individueller Lohnrechner 2014: o. S.) und werden in Bruttobeträgen ausgewiesen. Die entsprechenden Lohnberechnungen sind im Anhang 1 bis 5 ersichtlich. Auf diese Weise soll ein möglichst repräsentativer Vergleich vorgenommen werden. In einem dritten Schritt folgen die möglichen Auswirkungen des BGE auf die aktuellen Sozialversicherungen in der Schweiz und die Frage, inwiefern diese weiterhin Bestand hätten oder nicht. Für die Anwendung wird jeweils vom Grundeinkommensmodell der Initianten von der Volksinitiative vom 5. Juni 2016 „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ ausgegangen. Dieser zufolge würden alle in der Schweiz wohnhaften Volljährigen monatlich je Fr. 2'500.- und alle Minderjährigen je Fr. 625.- garantiert und ohne Bedingungen erhalten (vgl. Kapitel 6.1).

### 6.3 Auswirkungen auf die Armutsrisiken sowie auf die materielle und immaterielle Situation

Wie bereits erwähnt, hat die *soziale Herkunft*, also das familiäre Umfeld einer Person, entscheidende Auswirkungen auf die möglichen Entwicklungschancen eines Kindes. Dasselbe gilt für das *Bildungsniveau* der Eltern. Die Chancen im Berufsleben eine Karriere durchlaufen zu können ist für armutsbetroffene Kinder geringer als für jene, welche aus wohlhabenden Familien stammen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 102).

Durch das BGE könnten die Eltern aus einer armutsbetroffenen Familie mehr Zeit und Geld in ihre Kinder investieren. Die Eltern würden weniger unter finanziellem und psychischem Druck stehen, ein ausreichendes Einkommen durch Erwerbsarbeit generieren zu müssen (vgl. Erläuterungen des Bundesrates 2016: 19). Wenn die Eltern selbst nur geringe schulische Bildung aufweisen, könnten sie dennoch ihre Kinder fördern, indem sie ihnen mit Hilfe des BGE die Teilnahme am Nachhilfeunterricht ermöglichen. Bei armutsbetroffenen Eltern mit Migrationshintergrund stellt die Sprache oft ein Problem dar, sodass sie ihren Kindern beispielsweise nicht einmal bei den Hausaufgaben weiterhelfen können (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 102-104). Hier könnte die Familie mit den zusätzlichen Einnahmen des BGE beispielsweise einen Deutschkurs besuchen und dadurch ihr eigenes Bildungsniveau erhöhen. Zudem könnte sich die Familie unter Umständen eine Kinderbetreuung leisten, sodass beide Elternteile arbeitstätig sein könnten oder aber auch eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, wenn sie dies wollten. Dadurch würden beide Elternteile mit einem Fuss in der Arbeitswelt stehen, was ihnen wiederum mehr berufliche Sicherheit bietet. Im Falle einer Weiterbildung könnten die Eltern ihre Bildungschancen erhöhen und dadurch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine besser bezahlte Arbeit zu finden. Der Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit kann nach längerer Erwerbslosigkeit bekanntlich sehr schwierig sein (vgl. ebd.: 107). Viele Eltern

(meist Mütter) gehen aufgrund der Kinderbetreuung für längere Zeit keiner Erwerbstätigkeit nach. Dank dem BGE könnte die Familie frei entscheiden, ob ein Elternteil zu Hause bleibt oder beide einer Arbeit nachgehen, sofern die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit besteht. Der nichterwerbstätige Elternteil hätte die Fr. 2'500.- gemäss Initiative vom 5. Juni 2016 garantiert (vgl. Erläuterungen des Bundesrates 2016: 13-16). Allerdings müssen sich die betroffenen Eltern wie bereits erwähnt bewusst sein, welche Auswirkungen ein Fernbleiben von einer Erwerbstätigkeit für ihre berufliche Wiedereingliederung hat. Wohingegen der Entscheid des Fernbleibens einer Erwerbstätigkeit in Anbetracht des BGE höchst wahrscheinlich weniger einschneidende Auswirkungen hätte als im aktuell geltenden System. Dies untermauert das Argument der Befürworter der Initiative insofern, dass durch das BGE mehr Entscheidungsfreiheiten über die eigene Lebensführung entstehen würden. Ausserdem könnten durch das BGE die negativen Auswirkungen der sozialen Herkunft gemildert werden. Indem den Kindern dank der grösseren finanziellen Mittel beispielsweise mehr Teilhabe an Kultur- oder Sportanlässen ermöglicht werden, würden diese sich im Schulalltag im Vergleich zu den anderen Kindern weniger oder nicht mehr ausgegrenzt fühlen. So entstünden Stigmatisierungen in den Schulen erst gar nicht (vgl. Schuwey/Knöpfel 2016: 102-104). Es bleibt aber dennoch offen, welche Auswirkungen das BGE wirklich auf die Bildungschancen von Kindern aus bildungsschwachen Familien haben würde. Auch das Gegenteil könnte der Fall sein, nämlich dass die Eltern weder mehr Zeit noch mehr Geld in ihre Kinder investieren. Grundsätzlich könnten sie das Geld auch einfach für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ausgeben.

Ein weiteres Armutsrisiko bilden *unsichere* und *fehlende Erwerbsarbeit*. Die wohl bedeutendsten Auswirkungen des BGE würden sich wahrscheinlich in Bezug zur Arbeitstätigkeit zeigen. In der heutigen Gesellschaft bedeutet Arbeit in den meisten Fällen auch finanzielle Sicherheit. Arbeit dient zur Existenzsicherung, weswegen sie einen zentralen Stellenwert einnimmt. Durch sie sind Erwerbstätige besser in die Gesellschaft als auch in ihrem familiären und freundschaftlichen Umfeld integriert. Arbeit gibt den Menschen eine Beschäftigung, eine Tagesstruktur und Anerkennung. Aufgrund dessen hat eine existenzsichernde Arbeit auch positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden (vgl. ebd.: 106). In Anbetracht eines existenzsichernden Einkommens hätte das BGE keine signifikanten Auswirkungen. Verdient eine Person deutlich mehr als Fr. 2'500.- im Monat, würde diese höchstwahrscheinlich weiterhin arbeitstätig bleiben und hätte in diesem Fall genau gleich viel Lohn wie vor der Einführung des BGE. Handelt es sich hingegen um ein prekäres Arbeitsverhältnis wie vorangehend bereits beschrieben (vgl. Kapitel 3.2.2), wären die Auswirkungen deutlich grösser. Durch ein BGE würde sich eine Teilzeitanstellung, beispielsweise für alleinerziehende Mütter, in den meisten Fällen

nicht mehr lohnen. Die Folge davon wäre laut den Gegnern der Initiative, dass viele Erwerbstätige in ebendiesen Lohnsegmenten ihre Arbeit aufgeben würden. Nebst dem angesprochenen Fachkräftemangel könnte daraus auch ein Arbeitnehmermangel für Tieflohnberufe wie zum Beispiel im Detailhandel, in Gastrobetrieben oder in der Logistik entstehen (vgl. Erläuterungen des Bundesrates 2016: 20-21). Weitere negative Folgen davon könnte auch die Verlagerung von Tieflohnjobs ins Ausland sein, was bedeuten würde, dass es weniger Arbeitsstellen in der Schweiz geben würde. Als positiv zu betrachten wäre, dass alleinerziehende Mütter beispielsweise durch das BGE körperlich als auch psychisch entlastet werden würden. Dies belegt auch das Forschungsprojekt aus Kanada (vgl. Kapitel 4.2.1) in Bezug zu den positiven Auswirkungen eines garantierten Mindesteinkommens. Die Mütter könnten sich voll und ganz der Kinderbetreuung widmen, solange diese auf eine enge Betreuung angewiesen sind und müssten sich nicht gleichzeitig um die finanzielle Absicherung sorgen.

Im Hinblick auf den *Wohnort* und die *Haushaltsform* können sich unter Umständen positive Auswirkungen durch das BGE ableiten lassen. Eine Familie mit zwei Kindern würde durch das BGE finanziell entlastet werden. Denn müsste beispielsweise die Ehefrau aufgrund der Kinderbetreuung zu Hause bleiben, würde sie dennoch Fr. 2'500.- erhalten, zuzüglich der BGE Beiträge für die Kinder (je Fr. 625.-) und dem Mehrverdienst des Vaters, sofern dieser Arbeitstätig wäre und mehr als Fr. 2'500.- monatlich verdienen würde. Dadurch wäre die Haushaltsform kein Armutsrisiko mehr. Bei einem unverheirateten Paar, das je einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen würde, hätte das BGE keine verändernde Wirkung. Aber das BGE würde beiden Erwachsenen die Möglichkeit bieten, beispielsweise noch ein Studium oder eine Weiterbildung zu absolvieren oder gar auf eine längere Auslandsreise zu gehen, ohne auf die Arbeitsstelle angewiesen sein zu müssen. Dies nutzten auch einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Forschungsprojekt mit dem Mincome in Kanada (vgl. Kapitel 4.2.1). Bezüglich des Wohnortes zeigt sich momentan keine grossen Veränderung durch das BGE. Einzig in Namibia wies die Bevölkerungszahl des Dorfes Otjivero nach Beginn des Pilotprojektes eine Zunahme auf. Familienmitglieder aus anderen Dörfern erhielten durch den Zuzug zwar kein eigenes BIG, doch sie konnten vom Grundeinkommen ihrer in Otjivero wohnhaften Verwandten profitieren (vgl. Kapitel 4.2.2). Dies bestätigt die Befürchtung der Initiativkritiker, dass durch die Einführung eines BGE in der Schweiz eine Zunahme der Bevölkerung stattfinden könnte (vgl. Kapitel 6.1). Die Steuern hingegen könnten sich bis zu einem gewissen Grad verändern, da die Finanzierung des BGE unter anderem auch mittels Steuergelder erbracht werden müsste. Allerdings ist es hier schwierig vorauszusagen, inwiefern sich diese verändern würden.

Für Personen, welche aufgrund einer *Krankheit* oder *Invalidität* nicht mehr arbeiten können, würde das BGE eine gewisse finanzielle Absicherung garantieren. Sowohl im Falle einer Krankheit, als auch bei Invalidität würde es jedoch ein Problem geben. Wenn ein Mann nach einem Monat Spitalaufenthalt wieder genesen ist, kann dieser wieder einer Arbeitstätigkeit nachgehen und verursacht in der Regel keine weiteren Gesundheitskosten. Hätte derselbe Mann beispielsweise Blutkrebs, wäre er unter Umständen über längere Zeit hinweg nicht arbeitsfähig. Mit dem BGE würde der Mann zwar ein regelmässiges Einkommen haben. Die Fr. 2'500.- können unter Umständen nicht ausreichen, damit er monatlich die Spitalaufenthaltskosten, Arzttermine und Therapien bezahlen kann. Hier bräuchte es also zusätzlich die Unterstützung von der Krankenversicherung, der Invalidenrente, Ergänzungsleistungen oder sogar von Stiftungen. Im Falle von Invalidität hängt der Unterschied heute auch von der Höhe des IV-Grades ab. Je nach Grad der Invalidität erhält eine Person eine Dreiviertel-, halbe oder ganze IV-Rente. Die Maximalrente beträgt wie bei der AHV und IV Fr. 2'350.- (vgl. Kapitel 3.1). Mit dem BGE hätte die Person egal mit welchem IV-Grad mehr Geld zur Verfügung, doch für zusätzliche Hilfeleistungen, Arztbesuche, Physio- oder sonstige Therapien und Kuren würde das BGE wie bereits vorangehend erwähnt nicht ausreichen (vgl. Kapitel 6.1). Das bedeutet, dass im genannten Fall die EL die Differenz weiterhin begleichen müsste. Heute müsste eben diese Person zur Überbrückung, bis eine IV-Rente und somit die EL gutgesprochen werden würde, wahrscheinlich Sozialhilfe anmelden (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 164). In so einem Fall wäre der grosse Vorteil beim BGE allerdings der, dass Betroffene keine Sozialhilfe anmelden, Voraussetzungen erfüllen und Weisungen befolgen müssten. Es würden auch keine Schulden aufgrund der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe entstehen (vgl. Kapitel 3.8). Demzufolge könnte sich auch der bürokratische Aufwand der jeweiligen Versicherungs- oder Stellen deutlich minimieren.

### **6.3.1 Das bedingungslose Grundeinkommen auf konkrete Fallbeispiele bezogen**

Wie bereits vorangehend angesprochen, folgt in diesem Kapitel eine detaillierte Ausarbeitung über die Auswirkungen des BGE auf diverse Fallbeispiele. Bei diesen Fallbeispielen handelt es sich nicht um anonymisierte Versionen von realen Fällen aus der Praxis, sondern um fiktive Fälle. Sinn und Zweck dieser vier Fallbeispiele ist hier lediglich, die Auswirkungen des BGE auf vier spezifische Fälle applizieren zu können und daraus ein besseres Verständnis über die Auswirkungen zu gewinnen. Die Anwendung des BGE Szenarios auf diese vier Fallbeispiele ermöglicht eine Diskussion auf hypothetischer Basis. Gleichzeitig werden die direkten Auswirkungen auf konkrete Lebenssituationen veranschaulicht.

Bei jedem Beispiel wird das Nettoeinkommen errechnet. Da die Lohnangaben auf dem Bruttowert basieren, werden die Sozialleistungen in den Beispielen direkt mitverrechnet. Die Sozialversicherungsabzüge (AHV, IV, EO und ALK) bemessen sich nach den gesetzlichen Richtlinien auf insgesamt 6.225% des Bruttolohnes (vgl. Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV 2016: o. S.). Die angegebenen Lohnsummen beziehen sich gemäss Lohnrechner des Bundes auf den Zentralwert von Schweizerinnen und Schweizer. Die Löhne von Migranten und Migrantinnen wurden hier nicht spezifisch mit einbezogen, damit einerseits ein repräsentativer Vergleich gezogen werden kann und andererseits der Vergleich so einfacher nachvollziehbar wird. Bei der Einkommenshöhe spielt das Bildungsniveau einer Person eine bedeutende Rolle. Ausserdem kann ein Migrationshintergrund in Kombination mit einem der genannten Armutsrisiken ein verstärkender Faktor sein (vgl. Kapitel 2.2.5). Folglich wäre das Einkommen bei armutsbetroffenen Personen mit Migrationshintergrund eher noch tiefer als bei den genannten Beispielen. In diesen Fällen hätte das BGE unter Umständen eine noch grössere verändernde Wirkung. Die Fallbeispiele werden nachfolgend zuerst im Detail erläutert und jeweils direkt im Anschluss folgt die hypothetische Diskussion im Hinblick auf die Einführung des BGE in der Schweiz.

### 6.3.2 Fallbeispiel 1 – Verheiratetes Ehepaar mit zwei Kindern, 2 und 5 jährig

**Fallbeispiel:** Der Vater arbeitet 100% als ausgebildeter Automechaniker und verdient Fr. 5'909.- (Anhang 1) pro Monat, zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 200.- pro Kind. Seine Frau arbeitet in einem Pensum von 40% als kaufmännische Mitarbeiterin in einem Büro und verdient monatlich Fr. 2'375.- (Anhang 2). Dies macht ein Gesamteinkommen von Fr. 8'168.30 inklusive Sozialversicherungsabzüge.

Könnte diese Familie vom BGE profitieren, dann erhielte sie jeden Monat Fr. 6'250.- garantiert. Dieses Geld würde die Familie erhalten, selbst wenn beide Elternteile nicht erwerbstätig wären. Im Vergleich zum obengenannten Fallbeispiel macht dies ein Einkommensunterschied von Fr. 1'918.30 monatlich. Würden die Eltern in diesem Fall beide ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, könnten sie sich voll und ganz der Kinderbetreuung widmen. Die Kinderzulagen würden durch das BGE für die Kinder ersetzt werden und die Eltern müssten keine finanziellen Mittel mehr für die Kinderbetreuung ausgeben. Nach den Erfahrungswerten aus dem Pilotprojekt in Kanada könnte sich hier auch eine Steigerung des Gesundheitszustandes der Eltern ergeben, indem der psychische und physische Druck reduziert werden würde. Ebenso könnte daraus eine Steigerung der Lebensqualität abgeleitet werden, da die Eltern ihre Freizeit nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen verbringen könnten. In den Augen der Befürworter der Initiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ eine klare Steigerung der

Lebensqualität (vgl. Kapitel 6.1). Die Frage, ob die Eltern durch den Wegfall der Erwerbstätigkeit eine höhere Zufriedenheit aufweisen und sie dies auch als Erhöhung der Lebensqualität empfinden würden, steht offen. Denn durch den Wegfall der Erwerbsarbeit, welche momentan einen hohen Stellenwert einnimmt und grundlegend für die gesellschaftliche und berufliche Integration ist, würde die gewohnte Tagesstruktur wegfallen. Hinzu käme der Umstand, dass das Ausüben einer Erwerbsarbeit aufgrund des persönlichen Beitrages zur Gesellschaft und des Ansehens von Seiten des sozialen Umfeldes positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden haben kann (vgl. Kapitel 2.2.2). Sollte beispielsweise der Vater nach mehreren Jahren Erwerbslosigkeit wieder einer Arbeit nachgehen wollen, dann könnte sich der Wiedereinstieg deutlich erschweren.

Wie sich zeigt, wäre die Familie im Fallbeispiel 1 unter Umständen nicht mehr an den Zwang zur Erwerbsarbeit gebunden. Sie müssten ihren Budgetverbrauch an die Fr. 6'250.- anpassen, um nicht in Schulden zu geraten. Wenn das BGE alleine nicht ausreichen sollte, dann könnte beispielsweise der Ehemann weiterhin seiner Erwerbstätigkeit nachgehen und die Ehefrau zu Hause bleiben und die Kinderbetreuung und den Haushalt übernehmen. Wenn der Ehemann weiterhin 100% arbeitstätig bleiben würde, dann würde das Einkommen der Familie auf Fr. 9'291.15 ansteigen. Hierbei zeigt sich deutlich die finanzielle Entlastung der Familie. Denn aufgrund des garantierten Einkommens der Ehefrau von Fr. 2'500.- sowie der Kinderbeiträge von je Fr. 625.- wäre die Familie nicht mehr auf ihren finanziellen Beitrag durch die Erwerbsarbeit angewiesen. Aus Sicht der Kinder wäre der Umstand, dass die Mutter täglich für die Kinder da sein könnte ebenfalls von Vorteil. Zumal die Erziehung und Unterstützung der Eltern ausschlaggebend für den künftigen beruflichen Werdegang eines Kindes sein kann (vgl. Kapitel 2.2.1). Mit Hilfe des BGE würden Kinder nicht länger zwangsläufig eine Erhöhung des Armutsrisikos bedeuten (vgl. Kapitel 2.2.3).

Zusammengefasst wird deutlich, dass eine Familie mit Kindern vom BGE finanziell profitieren würde, weil die Eltern einen deutlich höheren Beitrag für ihre Kinder erhalten würden als mit der heutigen Kinderzulage. Zudem könnte sich die Familie die Betreuungskosten sparen, da eines der Elternteile dank des BGE zu Hause bleiben könnte und trotzdem ein Einkommen hätte. Dadurch könnte das Budget entlastet und die Belastung innerhalb der Familie gemildert werden.

### 6.3.3 Fallbeispiel 2 – Verheiratetes Ehepaar ohne Kinder

**Fallbeispiel:** Er arbeitet als Bankangestellter in einem Pensum von 100% und verdient Fr. 11'188.- (Anhang 3). Sie arbeitet ebenfalls 100% als Buchhalterin und verdient Fr. 8'774.- (Anhang 4) monatlich. Er weist einen Universitätsabschluss und sie einen

Fachhochschulabschluss in Wirtschaft auf. Zusammen erwirtschaften sie ein Nettoeinkommen von Fr. 18'719.35 monatlich.

Bei diesem Beispiel handelt es sich um ein gut situiertes Ehepaar, bei welchem der Ehemann ein Diplom einer Universität und die Ehefrau ein Fachhochschuldiplom aufweist. Aufgrund ihrer fundierten fachspezifischen Ausbildungen stehen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sehr gut. Dementsprechend erwirtschaften sie gemeinsam ein relativ hohes Einkommen. Im Hinblick auf das BGE würden sich finanziell keine Verbesserungen zeigen. Im Gegenteil. Wenn beide nach Einführung des BGE ihre Erwerbstätigkeit gänzlich niederlegen würden, dann hätten sie noch ein Einkommen von Fr. 5'000.- monatlich. Dies würde einen monatlichen Unterschied von Fr. 13'719.35 ausmachen. Demzufolge würde das BGE für gut ausgebildete Erwachsene keinen direkten finanziellen Nutzen bringen. Zwar hätten sie wie alle anderen die Möglichkeit durch das BGE ihre Erwerbstätigkeit niederzulegen und nur noch von diesen Fr. 5'000.- zu leben. Doch in diesem Fall müssten beide ihren Lebensstandard, welchen sie aufgrund ihres hohen Einkommens gewohnt wären, grundlegend verändern. Sie müssten unter Umständen auf viele Dinge wie eine moderne Mietwohnung, mehrere Autos oder mehrere Male Ferien pro Jahr verzichten.

Einen durchaus positiven Aspekt würde das BGE in diesem Fallbeispiel aufzeigen, wenn beispielsweise einer der beiden noch einen Dokortitel machen oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren wollen würde. Das BGE würde es ihr ermöglichen, sich voll und ganz auf ihre berufliche Weiterbildung zu konzentrieren. Zwar würde einer der beiden höchstwahrscheinlich weiterhin im gleichen Rahmen arbeitstätig sein müssen, um die laufenden Lebensunterhaltskosten finanzieren zu können. Dennoch könnte ein monatliches Einkommen von Fr. 12'991.55 beibehalten werden, wenn beispielsweise der Mann voll arbeitstätig bleiben würde, während seine Frau eine Weiterbildung absolviert. In diesem Fall wäre der finanzielle Unterschied noch Fr. 5'727.80. Je nach dem, welchen Lebensstandard die beiden aufweisen, müssten sie auch bei dieser Variante vorübergehend auf gewisse Dinge verzichten. Allerdings nicht im selben Mass, wie wenn beide ihre Arbeitstätigkeit aufgeben würden. Ebenfalls eine nennenswerte Option, welche sich hier für die beiden durch das BGE ergeben könnte, wäre die Möglichkeit eine Reise anzutreten. Hierfür müssen die Menschen heute oft über lange Zeit hinweg sparen, bis sie sich so etwas leisten können. Dank dem BGE könnten sich diese beiden Personen per sofort eine Auszeit nehmen und zum Beispiel auf Weltreise gehen. Mit Fr. 5'000.- monatlich könnten sie zwar nicht ständig in Luxushotels übernachten. Dennoch bestünde die Option, mit dem Rucksack auf bescheidenem Niveau die Welt zu erkunden. Überhaupt die Möglichkeit zu haben, eine Auszeit in welcher Form auch immer zu

nehmen, könnte für viele ein Anstieg der Lebensqualität und der selbstbestimmten Lebensführung bedeuten. Das Ausüben von Freiwilligenarbeit würde durch das BGE ebenfalls erleichtert. Wenn sich beide Ehepaare beispielsweise dazu berufen fühlen würden ihre Zeit vermehrt unterstützungsbedürftigen Menschen zu widmen, würde das BGE hier durch die Existenzsicherung Hand bieten. Dies wird auch von Seiten der Befürworter der Initiative angesprochen (vgl. Kapitel 6.1).

Kurz gefasst wären die Auswirkungen bei gut verdienenden Erwachsenen eher gering. Allerdings könnten sie dennoch davon profitieren wenn sie dies wollten, weil durch das BGE die Möglichkeit einer beruflichen Auszeit bestünde. Dadurch wäre das Einkommen über eine gewisse Zeit hinweg zwar geringer, doch dafür erhielten sie mehr Selbstbestimmung in ihrer eigenen Lebensführung und somit mehr Lebensqualität.

#### 6.3.4 Fallbeispiel 3 – Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern, 5 und 6 jährig

**Fallbeispiel:** Sie hat keine berufliche Ausbildung absolviert und arbeitet 50% als Putzfrau. Sie hat einen Monatslohn von Fr. 1'915.- (Anhang 5). Vom Kindsvater erhält sie für ihre beiden Kinder monatlich Fr. 1'000.- Kinderalimente und insgesamt Fr. 400.- Kinderzulagen (vgl. Kapitel 3.5). Das macht ein Nettoeinkommen von Fr. 3'195.80.

Mit dem BGE hätte die alleinerziehende Mutter ein garantiertes monatliches Einkommen von Fr. 3'750.-. Die Differenz zum Fallbeispiel macht Fr. 554.20 aus. Dieser Unterschied kann unter Umständen bedeutsam sein. Hinzu käme, dass sie sich die Kinderbetreuung für das jüngere Kind während ihrer Arbeitszeit sparen könnte, da sie sich selber um dieses kümmern könnte. Denn in ihrem Fall würde sich die Erwerbsarbeit finanziell definitiv nicht mehr lohnen. Ausgesprochen problematisch an diesem Fallbeispiel ist die Situation, dass eine Frau ohne berufliche Ausbildung für zwei kleine Kinder aufkommen muss. Gemäss Schuwey und Knöpfel kann dies bedeutende Auswirkungen auf die Bildungschancen der Kinder haben (vgl. Kapitel 2.2.1). Durch die Investition in einen Nachhilfeunterricht für die Kinder könnte dem entgegengewirkt werden. Doch der Entscheid, einen solchen Förderunterricht einzurichten, obliegt der Mutter. Es wird also ersichtlich, dass diese Problematik allein durch das BGE nicht behoben werden kann. In Anbetracht der erläuterten Armutsrisiken erfüllt sie gleich mehrere: die *mangelnde (Aus-)Bildung*, ein *prekäres Arbeitsverhältnis* und die *Haushaltsform* (Kinder) (vgl. Kapitel 2.2). Der Umstand, dass sie eine Frau ist, verstärkt das Risiko zusätzlich (vgl. Kapitel 2.2.5). Die Vergleiche der Löhne von Frauen und Männern zeigen, dass Frauen in vielen Fällen schlechter bezahlt werden als Männer (vgl. Anhang 1-5).

Positiv am BGE wäre hier hingegen die Eliminierung der Doppelbelastung der Mutter. Dies wird ebenfalls von den Befürwortern der Initiative angesprochen (vgl. Kapitel 6.1). Auch hier könnte die Lebensqualität zunehmen und der Stressfaktor abnehmen.

Als klare Schlussfolgerung aus diesem Fallbeispiel kann die materielle als auch immaterielle verbesserte Situation der Mutter genannt werden. Für sie würde sich die Erwerbstätigkeit nicht mehr lohnen, wohingegen sie sich mehr Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen kann. Ausserdem profitiert die Mutter von der Abschaffung der Doppelbelastung durch Arbeit und Kinderbetreuung, was ihr wiederum mehr Lebensqualität ermöglicht.

#### 6.3.5 Fallbeispiel 4 – Alleinstehender Mann

**Fallbeispiel:** Ein Sozialhilfebezüger auf Arbeitssuche erhält monatlich Fr. 2'086.- vom Sozialamt für die Sicherung seiner Existenz. Diese fñgt sich aus Fr. 986.- (vgl. Kapitel 3.8) für den Lebensunterhalt, Fr. 800.- für die Mietwohnung und Fr. 300.- für die Krankenkassenprämien zusammen. Anfallende Arztkosten würden separat vom Sozialdienst übernommen werden.

Gäbe es in der Schweiz das BGE, dann hätte der Sozialhilfebezüger monatlich Fr. 414.- mehr Geld zur Verfügung als mit der Sozialhilfe. Dieser finanzielle Unterschied kann anfänglich etwas gering wirken, doch für Sozialhilfebezügerinnen und Bezüger zählt jeder Franken. Die grossen Unterschiede liegen hier in den immateriellen Veränderungen. Muss sich der Sozialhilfebezüger heute beim Sozialamt für jeden Franken rechtfertigen, wofür er diesen braucht, würde er es beim BGE einfach so bekommen, ohne irgend eine Gegenleistung dafür erbringen zu müssen. Es könnten auch keine Kürzungen vorgenommen werden, wie dies heute bei der Sozialhilfe durchaus üblich ist (vgl. Kapitel 3.8). Diese Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens würde ein Sozialhilfebezüger deutlich zu spüren bekommen. Heute erleben viele Sozialhilfebezügerinnen und Bezüger die Richtlinien des Sozialdienstes als Überwachung. Durch die Einführung des BGE müssten sie nicht jede zumutbare Arbeit annehmen, selbst wenn diese in einem Bereich wäre, in welchem sie gar keine Ausbildung gemacht haben und sich dadurch unter ihrem arbeitsmarktlichen Wert verkaufen. Sie könnten nicht dazu gezwungen werden, an beruflichen Integrationskursen teilzunehmen. Ihre Privatsphäre würde nicht verletzt, indem sie ihre kompletten persönlichen Verhältnisse der Behörde offenlegen müssen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 132f.). Der Druck von Seiten der Sozialversicherungen, so schnell als möglich finanziell unabhängig zu werden, würde durch das BGE wegfallen. Es wird ersichtlich, dass der Sozialhilfebezüger durch das BGE eine enorme Steigerung der Lebensqualität wahrnehmen würde. Dennoch wird klar, dass das BGE alleine unter Umständen nicht ausreichen kann. Im Gegensatz zur Sozialhilfe übernimmt das BGE die anfallenden Gesundheitskosten nicht. Diese müsste er bei Einführung des BGE allenfalls selber bezahlen.

Durch den eher kleinen finanziellen Unterschied von Fr. 414.- wird auch deutlich, dass das BGE nicht viel höher liegt als das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Dadurch könnte für den Bezüger weiterhin ein Anreiz für die Arbeitssuche bestehen. Ausserdem könnte sich der Bezüger dann eine Arbeitsstelle suchen, welche ihm auch wirklich aufgrund seiner beruflichen Voraussetzungen und Fähigkeiten als auch seinem persönlichen Interesse und Zielen entspricht. Diese Auswirkung könnte wiederum dem Armutsrisiko der *prekären Arbeitsverhältnisse* entgegenwirken. Gleichzeitig erhielte der Sozialhilfebezüger seine Autonomie zurück selbst zu entscheiden, welche Stelle er annehmen möchte und welche nicht. Die Gründe, warum eine Person an das sozialhilferechtliche Existenzminimum gerät, werden jedoch allein mit der Einführung eines BGE nicht angegangen. Hier leistet die Sozialhilfe heute immaterielle Hilfe in Form von Beratung.

Im hier genannten Fallbeispiel wird sehr deutlich, welche Auswirkungen das BGE auf eine armutsbetroffene Person haben kann. Die Entscheidungsfreiheit über den Verlauf des eigenen Lebens und somit die Lebensqualität könnten in diesem Fall durch das BGE stark verbessert werden im Vergleich zum heutigen Sozialversicherungssystem. Allerdings müsste dem Sozialhilfebezüger dennoch der Zugang geboten werden, Hilfe in Form von Beratung für die persönliche Lebensbewältigung in Anspruch nehmen zu können. Diese immaterielle Hilfeleistung würde das BGE nicht bieten.

#### **6.3.6 Fazit aus allen Fallbeispielen**

Werden alle vier Fallbeispiele zusammengenommen betrachtet wird klar, dass sich das BGE eindeutig positiv auf die Lebensqualität von allen Empfängerinnen und Empfängern auswirken könnte. Durch die Abkoppelung vom Arbeitszwang soll die schweizerische Bevölkerung zur freien Lebensführung gelangen. Das BGE weist jedoch eine Wirkung auf, die bei Personen, welche stark oder stärker von Armut betroffen sind eindeutig grösser ist, als jenen, welche es nicht sind. Gut Verdienende hätten durch das BGE ebenfalls mehr Möglichkeiten zur freien Lebensgestaltung und dadurch die Chance, ihre Lebensqualität zu erhöhen. Allerdings lässt sich durch das BGE kein gehobener Lebensstandard finanzieren, welchen sich gut Verdienende in der heutigen Zeit aufgrund ihres Einkommens leisten können und teilweise gewohnt sind. Doch das BGE könnte Armutsbetroffene als auch gut Verdienende dazu anregen sich Gedanken zu machen über ihre eigenen persönlichen Wünsche und Lebensführung. Denn das BGE würde allen, ob aus armen Verhältnissen oder aus der Mittelschicht, diese Option der selbstbestimmten Lebensgestaltung eröffnen.

## 6.4 Auswirkungen auf das aktuelle Sozialversicherungssystem

In den vorangehenden Kapiteln zeigten sich bereits einige der möglichen Auswirkungen auf das bestehende Sozialversicherungssystem. Für eine genauere Betrachtung wird im nachfolgenden Kapitel die jeweilige Sozialversicherung dem bedingungslosen Grundeinkommen gegenübergestellt und die Veränderungen auf die materielle wie auch immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen erläutert.

### 6.4.1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen

Bei der AHV bekommt ein Rentner oder eine Rentnerin heute eine Rente von maximal Fr. 2'350.- monatlich, dies entspricht auch der Maximalrente der IV (vgl. Kapitel 3.1). Mit dem BGE würden durchwegs alle Rentnerinnen und Rentner wie auch Invalide mehr Geld erhalten als heute. Bemisst sich die AHV-Rentenhöhe heute an den eingezahlten Beiträgen während der Arbeitszeit und weist somit eine Klassifizierung auf, behandelt das BGE alle Bezügerinnen und Bezüger gleich, unabhängig von den geleisteten Beiträgen. Ebenso bei verheirateten Rentnerpaaren würde das BGE nicht wie bei der AHV plafoniert, sondern pro Person ausbezahlt werden. So erhielte ein pensioniertes Ehepaar monatlich Fr. 5'000.- und nicht nur die Maximalrente von Fr. 3'525.-. Dies macht einen Unterschied von Fr. 1'475.- monatlich, was ein deutlicher Anstieg wäre. Durch diese Vergrößerung des Einkommens müssten wahrscheinlich viele Rentnerinnen und Rentner zusätzlich zur AHV-Rente keine EL-Leistungen mehr beziehen. Allerdings könnte das BGE unter Umständen dennoch nicht ausreichen, damit die gesamten Lebensunterhaltskosten gedeckt wären. Muss beispielsweise ein 90-jähriger alleinstehender Rentner ins Altersheim, weil er alleine nicht mehr zurecht kommt, dann kämen weitaus mehr Kosten auf ihn zu als nur die gängigen Unterhaltskosten. Folglich wäre ebendieser Rentner trotzdem auf finanzielle Zusatzunterstützungen angewiesen. Das Gleiche gilt bei IV-Rentnerinnen und Rentner. Sie würden durch das BGE ebenfalls in jedem Fall mehr Geld erhalten und müssten keine zwingenden Voraussetzungen für den Erhalt von Geldleistungen mehr erfüllen. Doch im Falle eines schwer kognitiv beeinträchtigten Menschen, welcher rund um die Uhr Betreuung benötigen würde, bräuchte es zusätzliche finanzielle Unterstützungsleistungen, welche heute die EL übernimmt.

Bei der Einführung eines BGE würden die AHV und die IV höchstwahrscheinlich komplett wegfallen. Doch reicht das BGE für die Existenzsicherung nicht aus, bräuchte es dennoch weiterhin eine finanzielle Zusatzleistung wie es die EL anbietet. Deshalb müsste die EL weiterhin Bestand haben.

### 6.4.2 Die Pensionskasse und die private Vorsorge

Die Pensionskassenbeiträge werden monatlich anteilmässig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingezahlt. Das bedeutet, dass die Person arbeitstätig sein muss, damit

Beiträge in die Pensionskasse fliessen. Da die berufliche Vorsorge die Aufgabe hat, die „gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise“ (vgl. Hotz-Hart/Schmuki/Dümmler 2006: 662) im Rentenalter zu decken, würde sie mit grösster Wahrscheinlichkeit trotz Einführung des BGE weiterhin Bestand haben. Da das BGE keine Existenzsicherung gewährleistet, sondern lediglich ein Grundeinkommen garantiert, könnte die Pensionskasse weiterhin für die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards im Alter eingesetzt werden. Wie das BGE und die Renten aus der Pensionskasse miteinander verrechnet werden würden, kann in dieser Arbeit aufgrund der Berechnungskomplexität nicht beantwortet werden. Damit die Pensionskasse deren zentrale Aufgabe nicht verliert und da das BGE keine Existenzsicherung garantiert wäre es allerdings sinnvoll, die Rente zusätzlich zum BGE auszuzahlen. Also das BGE in der Höhe von Fr. 2'500.- pro Person zuzüglich der individuellen PK-Rente im Rentenalter. Dies würde auch einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit schaffen, damit die Personen ihr PK Guthaben erhöhen können, um sich die PK-Renten im Alter zu sichern.

Die Auswirkungen auf die dritte Säule hingegen wären wohl eher gering. Zumal faktisch gesehen nur gut Verdienende überhaupt die Möglichkeit haben, Beiträge in die dritte Säule einzuzahlen und die Einzahlung sowieso freiwillig ist (vgl. Kapitel 3.2). Daher würde sich die Regelung mit der dritten Säule wohl nicht verändern und so beibehalten werden.

#### 6.4.3 Die Unfallversicherung

Verunfallt eine erwerbstätige Person, dann kann sie gemäss heutigem System einen Anspruch auf Krankentaggelder geltend machen. Dieses bemisst sich nach dem aktuellen Lohn. Die Unfallversicherung bezahlt je nach Abmachung in der Regel 70% bis 80% des vorherigen Lohnes über eine begrenzte Zeit hinweg aus (vgl. Kapitel 3.3). Dadurch wird die verunfallte Person vor einem plötzlichen Wegfall des Erwerbseinkommens geschützt. Mit dem BGE hätte die Person auch nach einem Unfall Fr. 2'500.- garantiert. Je nach dem, wie hoch der Verdienst der Person vor dem Unfall gewesen ist, beträgt das BGE mehr oder weniger als die Krankentaggelder. Würde es sich bei dem Verunfallten um den Bankangestellten aus Fallbeispiel 2 handeln, dann hätte er eindeutig mehr Geld zugute mit der Taggeldversicherung als nur mit dem BGE. Würde es sich bei der verunfallten Person jedoch um die alleinerziehende Mutter aus Fallbeispiel 3 handeln, wäre sie mit dem BGE finanziell bessergestellt. Ein klarer Vorteil des BGE gegenüber der Unfallversicherung ist, dass der Anspruch auf Krankentaggelder nach einer bestimmten Zeit wegfallen würde. Das BGE würde in jedem Fall monatlich ausbezahlt werden. Dies bietet auch eine gewisse Sicherheit für die verunfallte Person. Ausserdem wäre das BGE höher angelegt als eine IV-Rente. Denn würde die verunfallte Person durch den Unfall invalid werden, dann würde sie IV-Rente erhalten. Doch diese würde maximal Fr. 2'350.-

ausmachen. Dennoch bräuchte die invalid gewordene Person je nach Situation mehr als Fr. 2'500.- monatlich für die Pflege- und weitere anfallenden Arzt- und Pflegekosten.

Die Unfallversicherung würde somit mit grosser Wahrscheinlichkeit weiterhin bestehen bleiben, weil einige der Arbeitnehmenden einen deutlich höheren Lohn aufweisen und somit mehr Geld erhalten würden von den Krankentaggeldern als vom BGE. Zudem bezahlt die Unfallversicherung anfallende Arzt- und Behandlungskosten, welche aufgrund des Unfalles in Anspruch genommen werden müssen.

#### **6.4.4 Die Krankenversicherung und individuelle Prämienverbilligung**

Die Auswirkungen auf die Krankenversicherung sowie die Prämienverbilligung würden bei genauerer Betrachtung wohl eher gering ausfallen. Die Krankenversicherung würde höchst wahrscheinlich beibehalten werden, wenn das BGE eingeführt werden würde. Die Krankenversicherung übernimmt gewisse krankheitsbedingte Leistungen, welche allein mit dem BGE unter Umständen nicht finanzierbar sind. Auf diese Weise kann die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden. Da das BGE keine Existenzsicherung, sondern ein Grundeinkommen ist, würde die Prämienverbilligung höchst wahrscheinlich auch beibehalten werden, sodass das Budget von Haushalten mit geringem Einkommen nach wie vor entlastet werden könnte.

#### **6.4.5 Die Familienzulagen und Alimentenbevorschussung**

Bei der Familienzulage zeigt sich, dass Familien mit Kindern mit dem BGE deutlich besser gestellt wären als heute. Eine Familie mit einem Kind erhält heute eine Kinderzulage von Fr. 200.- oder eine Ausbildungszulage von 250.- monatlich. Mit dem BGE würde die Selbe Familie für ihr Kind Fr. 625.- bekommen. Dies würde ein Unterschied von Fr. 375.- bis 425.- ausmachen. Die Folge daraus wäre, dass die Familienzulagen mit grösster Wahrscheinlichkeit abgeschafft würden.

Bei der Alimentenbevorschussung handelt es sich um Gelder vom nicht obhutsberechtigten Elternteil für die gemeinsamen Kinder. Da mit dem BGE eine signifikante Einkommenserhöhung für Familien mit Kindern zu beobachten wäre, könnten die Kinderalimenten zukünftig tiefer ausfallen als sie es heute tun. Da die Eltern gemeinsam die Verantwortung für deren Kinder tragen, müssen sich beide auch um deren berufliche und soziale Integration bemühen. Folglich wäre es durchaus angebracht, dass die Eltern die anfallenden Kosten der Kinder gemeinsam mitbewältigen. Daher würde es Sinn machen, wenn die Möglichkeit der Alimentenbevorschussung für Obhutsberechtigte beibehalten werden würde.

#### **6.4.6 Die Arbeitslosenversicherung**

Bei der Arbeitslosenversicherung würde es sich unter Umständen ähnlich verhalten wie bei der Unfallversicherung. Die ALV zahlt normalerweise 70% bis 80% des versicherten

Lohnes für eine gewisse Anzahl Tage aus. Arbeitete die taggeldempfangende Person in einem Tieflohnbereich, so kann das BGE höher ausfallen als der ausbezahlte versicherte Lohn in Taggeldform. In diesem Fall hätte das BGE eine positive Wirkung auf das Einkommensverhältnis. Zudem fällt auch die ALV nach einer gewissen Zeit wieder weg, sodass kein Anspruch mehr auf Taggelder besteht. Dies wäre beim BGE wie bereits erwähnt nicht der Fall. Hinzu käme, dass Personen, welche während der Arbeitslosigkeit bei der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle RAV gemeldet sind, Sperrtage erhalten könnten, wenn sich diese nicht an die Weisungen des RAV halten (vgl. Kapitel 3.6). Diese Sanktionsmöglichkeit bestünde beim BGE ebenfalls nicht.

Die ALV würde nach Einführung des BGE wahrscheinlich nicht abgeschafft werden. Grund dafür wäre einerseits, dass Personen mit hohen Löhnen mehr Geld durch die ALV zugute hätten als nur Fr. 2'500.-. Andererseits wäre der Bedarf nach einer Arbeitsvermittlungsstelle wohl weiterhin vorhanden für diejenigen, welche weiterhin arbeitstätig bleiben wollen oder denen das BGE allein zu wenig wäre.

#### 6.4.7 Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsversicherung

Der Einfluss des BGE bei Dienstpflichtigen wäre wahrscheinlich eher klein. Zum einen würde dies von der Höhe des Erwerbsersatzes abhängen und zum anderen fallen einige Kosten wie beispielsweise Verpflegungskosten weg, da Dienstpflichtige im Militär verpflegt werden. Bei Zivilschutz- oder und Zivildienstleistenden würde sich dies noch einmal etwas anders verhalten und käme auf die Art und Weise des Einsatzes an. Deswegen ist es schwierig zu beurteilen, welchen Unterschied das BGE hier ausmachen würde. Hingegen bei der Mutterschaftsversicherung klare Veränderungen sichtbar werden würden. Eine Mutter, welche während der Niederkunft ihres Kindes in einem Arbeitsverhältnis steht, erhält während 96 Tagen nach der Geburt des Kindes 80% des durchschnittlichen erwirtschafteten Einkommens vor der Niederkunft (vgl. Kapitel 3.9). Dies könnte je nach dem also höher ausfallen als das BGE. Steht eine werdende Mutter jedoch in keinem Arbeitsverhältnis, so erhielte sie ab dem Tag, ab dem ihr Kind die Welt kommt zusätzlich zu ihren Fr. 2'500.- noch Fr. 625.- für ihr neugeborenes Kind. Diese Mutter hätte im heutigen System in diesem Fall keine Leistungen einer Mutterschaftsversicherung zugute. Daraus entsteht der Vorteil, dass alle werdenden Mütter, egal ob erwerbstätig oder nicht, ein gesichertes Einkommen hätten.

Die Mutterschaftsversicherung würde nach Einführung des BGE mit grösster Wahrscheinlichkeit beibehalten werden müssen, weil erwerbstätige Mütter unter Umständen mehr Geld nach der Niederkunft geltend machen können. Bei der Erwerbsersatzordnung verhielte sich dies wahrscheinlich gleich. Denn je nach Grad und Tätigkeit von Militärdienstpflichtigen variiert auch die Höhe des Salärs. Daher bräuchte es um die Differenz auszahlen zu können weiterhin eine Erwerbsersatzordnung.

#### 6.4.8 Die Sozialhilfe

Bei allen genannten Sozialversicherungen hätte das BGE in der Sozialhilfe wahrscheinlich die grössten Auswirkungen. Dies weist auch der Vergleich mit dem Fallbeispiel 4 auf. Mit dem BGE würde die Sozialhilfe mit grösster Wahrscheinlichkeit wegfallen. Denn die garantierten Mindestbeträge des BGE wären höher angesetzt als diejenigen, welche die Sozialhilfe auszahlt. Anders als beim Bezug von Sozialhilfe müssten Sozialhilfeempfängerinnen und Empfänger mit dem BGE keine Rechenschaft mehr vor dem Sozialdienst ablegen, wofür sie das Geld brauchen. Sie müssten nicht mehr regelmässig beim Sozialamt erscheinen und auch keine Unterlagen zur Bedarfsprüfung vorlegen. Es würden auch keine Sanktionen mehr von Seiten des Sozialdienstes geben. Ein grosser Vorteil mit dem BGE wäre hier auch, dass das Geld nicht rückerstattungspflichtig wäre. Somit würden die Begünstigten keine Schulden bei der Wohnsitzgemeinde anhäufen.

#### 6.4.9 Fazit zu den Auswirkungen auf das Sozialversicherungssystem

Ein klarer Unterschied, der sich bei der Gegenüberstellung des BGE und den aktuell geltenden Sozialversicherungen der Schweiz zeigt, ist die Bedingungslosigkeit. Heute sind die Leistungen der AHV, IV, ALK, Sozialhilfe usw. an klar vorgegebene Voraussetzungen geknüpft. Werden diese nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Versicherungskasse bzw. vom Sozialamt. Hingegen beim BGE keine Voraussetzungen für den Erhalt des Geldes notwendig wäre. Die einzige Voraussetzung ist, dass die Bezügerinnen und Bezüger des BGE in der Schweiz ihren Wohnsitz aufweisen müssten (vgl. Kapitel 6.1). Durch die Einführung des BGE könnte folglich auch eine Reduzierung des bürokratischen Aufwandes abgeleitet werden, wodurch wiederum Staatskosten gespart werden könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass das BGE mit den Sozialversicherungen, welche weiterhin Bestand hätten, verrechnet werden würde. Somit würden die Ausgaben der einzelnen Sozialversicherungen abnehmen, da ein Teil durch das BGE finanziert wird. Ebenfalls ein wesentlicher Punkt ist, dass gewisse Leistungen weiterhin von den Sozialversicherungen getragen werden müssten oder es müsste eine anderweitige Form der Finanzierung organisiert werden. Denn das BGE alleine reicht in einigen Fällen (bei langfristiger Krankheit/Invalidität) nicht aus. In diesen Fällen wären Betroffene auf Zusatzleistungen angewiesen. Hier stellt sich auch die Frage, wie diese zusätzlichen Kosten mit dem System des BGE finanziert werden sollen.

## 7. Schlussfolgerung

Um ein überschaubares Bild über die gesamte vorangehende Thematik zu erhalten, sollen im letzten Kapitel dieser Arbeit zuerst die wichtigsten Feststellungen aus der

Diskussion zum bedingungslosen Grundeinkommen prägnant dargestellt werden. Dabei werden die Gewinner als auch die Verlierer eines solchen Grundeinkommens genannt und die wichtigsten Auswirkungen kurz beschrieben. In Bezug zu diesen Auswirkungen sollen die wichtigsten Erkenntnisse zur anfänglich gestellten Hauptfragestellung sowie die Zusammenhänge der jeweiligen Kapitel im Hinblick zur Thematik aufgezeigt werden. Abschliessend sollen in einem zweiten Teil konkrete weiterführende Gedanken zur Thematik mit deren Potenzial, den Verbesserungsmöglichkeiten als auch die möglichen Hindernisse und Gefahren angesprochen werden.

### **7.1 Erkenntnisse aus dem bedingungslosen Grundeinkommen im Hinblick zur Hauptfragestellung**

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens hat es im Jahr 2016 in der Schweiz bis zur Volksabstimmung geschafft, bei der sie mit einer grossen Mehrheit abgelehnt worden ist (vgl. Kapitel 6.1). Dass sie überhaupt zur Abstimmung gebracht wurde zeigt, dass das BGE doch bei einigen Personen Anklang gefunden hat. Die Tatsache, dass ebendiese Idee in den unterschiedlichsten Umsetzungsformen und unter verschiedenen Bezeichnungen in den vergangenen Jahren von Personen auf der ganzen Welt diskutiert wurde bestärkt die Vermutung, dass die Idee durchaus nennenswerte positive Aspekte mit sich bringen könnte. Dennoch scheint das Konzept noch nicht ausgereift genug zu sein, um in der heutigen Praxis Fuss fassen zu können. Die Argumentation zwischen dem Für und dem Wider eines bedingungslosen Grundeinkommens wird nun zusammengefasst anhand der vorangehenden Herausarbeitung. Gleichzeitig fliesst die Argumentation in Bezug zur Hauptfragestellung in die nachfolgende Abhandlung hinein.

In den vorangehenden Diskussionen und Vergleichen hat sich deutlich gezeigt, dass das BGE bei armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen die grössten materiellen und immateriellen Auswirkungen haben würde. Personen, welche an der Armutsgrenze leben, hätten durch das BGE je nach aktuellen Lebensumständen einen relativ grossen monetären Einkommensanstieg verglichen zur heutigen Situation. Dennoch wäre das BGE alleine in vielen Fällen finanziell als auch immateriell nicht ausreichend, um die Existenzsicherung zu gewährleisten. Daraus wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das BGE keine Existenzsicherung, sondern lediglich ein garantiertes monatliches Grundeinkommen für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz bildet. Aufgrund dieser Erkenntnis verliert die Angst, sehr viele Menschen könnten durch die Einführung eines BGE ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, an Gewicht. Denn die Angewiesenheit auf einen grösseren finanziellen Bedarf würde weiterhin bestehen. Dies hängt auch davon ab, wie hoch ein BGE angesetzt werden würde. Diese Befürchtung hat sich auch in den beiden genannten Pilotprojekten in Kanada und Namibia nicht bestätigt. Obwohl die

Ausgangslage der beiden Länder als auch die Pilotprojekte selbst sehr unterschiedlich waren, wiesen die Evaluationen am Schluss in beiden Ländern keine signifikante Abnahme der Erwerbstätigkeit auf. Lediglich ein kleiner Teil in Kanada profitierte von der Möglichkeit, den Job aufzugeben. Umso mehr Einschreibungen konnten jedoch bei Aus- und Weiterbildungskursen in den örtlichen Universitäten beobachtet werden. Folglich könnten die Menschen dadurch ihr Bildungsniveau erhöhen, was eine positive Auswirkung auf die immaterielle Situation bildet. Dies hätte wiederum direkte positive Effekte bezüglich der Armutsgefährdung. Diese sinkt, je höher das Bildungsniveau einer Person ist (vgl. Kapitel 2.2.1).

Ebenfalls ein deutlich positiver finanzieller und immaterieller Effekt würde sich bei Familien mit Kindern zeigen. Gerade Kinder sind in den Armutsstatistiken überproportional stark vertreten und gelten als Armutsrisiko (vgl. Kapitel 2.2.3 und 2.3). Erhalten Familien heute pro Kind in Form der Familienzulage nur Fr. 200.- bis Fr. 250.- monatlich als finanzielle Unterstützung, wären es mit dem BGE ganze Fr. 625.- pro Kind. Durch diese finanzielle Mehreinnahmen würde das Haushaltsbudget entlastet und folglich auch die psychische und physische Belastung der Eltern und Kinder. Mit einem BGE könnte die Mutter oder der Vater einer Familie die Arbeit aufgeben und sich voll und ganz der Kinderbetreuung widmen, solange diese darauf angewiesen wären. Trotzdem erhielte die Familie ein BGE für den unter Umständen nicht erwerbstätige Elternteil als auch für jedes Kind. Es gäbe dadurch auch die Möglichkeit, dass die Familienväter allenfalls ihr Arbeitspensum reduzieren und so mehr Zeit für ihre Familie investieren könnten. Auf diese Weise könnte die Kinderbetreuung ausgeglichener auf beide Elternteile verteilt werden, was ebenfalls für die Erziehung als auch den beruflichen Werdegang der Kinder von Vorteil sein kann (vgl. Kapitel 2.2.1).

Ein weiterer nennenswerter Vorteil bildet die Wahlmöglichkeit zwischen Erwerbsarbeit, Aus-/Weiterbildung oder Studium. Dank eines BGE könnten sich Erwachsene ein mehrjähriges Vollzeitstudium eher leisten als heute. Im momentan geltenden System sind Studierende oft selber für die Finanzierung während eines Studiums verantwortlich und daher doppelt belastet (mit Studium und Erwerbsarbeit). Mit dem BGE wären die Hürden geringer und die Studienzeit besser planbar, da über die gesamte Studienzeit hinweg von einem fixen Einkommen ausgegangen werden könnte. Zudem könnten sich Studierende mehr auf das Studium selbst fokussieren, da der Zwang zur Erwerbsarbeit wegfallen würde. Hier könnte das BGE also eine sehr positive immaterielle Wirkung mit sich bringen.

Nebst diesen positiv behafteten Effekten könnte das BGE auch neutrale oder gar negative Auswirkungen haben. Eine davon wäre, wenn die vorher angesprochene Befürchtung, dass viele Personen ihre Erwerbstätigkeit nach Einführung des BGE aufgeben könnten,

tatsächlich eine Folge wäre. Das problematische daran wäre, dass dadurch viele Tieflohnstellen unbesetzt bleiben würden. Dennoch müsste die Arbeit erledigt werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssten die Löhne in diesen Berufssparten attraktiver gestalten, um noch genügend Personal zu finden. Dies wäre durchaus auch ein positiver Nebeneffekt für die Linderung der prekären Arbeitsverhältnisse (vgl. Kapitel 2.2.2). Ein anderer Nebeneffekt könnte auch sein, dass einige Firmen ihre Stellen im Tieflohnbereich ins Ausland auslagern könnten, weil dort noch zahlbares Personal gefunden werden kann. Die Folge davon wären weniger Arbeitsstellen in der Schweiz. Ob das aktuelle wirtschaftliche Versorgungssystem in der Schweiz darunter leiden würde, wäre durchaus denkbar. Dies hätte wiederum Folgen auf die gesamte Wirtschaftssystematik. Doch auf diese weitreichenden und komplexen Auswirkungen kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Sie müssen aber dennoch im Hinterkopf behalten werden. Durch eine sinkende Erwerbstätigkeit würde auch die Zahl derjenigen sinken, welche Beiträge in die verschiedenen Sozialversicherungen (diejenigen, welche trotz Einführung des BGE weiterhin Bestand hätten) einzahlen würden. Laut der Berechnungsgrundlage des Bundes für die Finanzierung des BGE, basierend auf der Volksinitiative vom 5. Juni 2016, wäre der Staat für die langfristige Finanzierung eines BGE auch auf ebendiese Steuergelder angewiesen, welche ansonsten wegfallen würden. Denn selbst wenn all jene, welche heute Erwerbstätig sind nach Einführung eines BGE erwerbstätig bleiben würden, errechnete der Bund ein Defizit von 25 Millionen Franken für die Finanzierung eines BGE (vgl. Kapitel 6.1). Wenn das System der Sozialen Sicherheit nicht mehr finanzierbar ist, bildet sich Angst und Unsicherheit in der Gesellschaft. Die Sozialversicherungen könnten unter Umständen keine Leistungen mehr an die Versicherten auszahlen, was eine Bedrohung derer Existenz darstellt. Dies würde sich direkt auf die Wirtschaftslage eines Landes auswirken, wodurch der Soziale Friede ins Wanken gerät. Dies könnte verheerende Folgen für die gesamte Schweiz mit sich bringen. Die Frage der Finanzierung müsste aus diesem Grund vorgängig grundlegend diskutiert werden, bevor an die Einführung eines komplett neuen Konzeptes gedacht werden kann.

Wenig finanzielle Effekte hätte das BGE bei gut verdienenden Personen. Wie die Darstellung anhand des Fallbeispiels 2 aufgezeigt hat, würde es sich für den Bankangestellten und die Buchhalterin finanziell nicht lohnen, ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben. Daraus entsteht der Eindruck, dass das BGE nur denjenigen Personen nützt, welche sich in einer tieferen sozialen und/oder finanziellen Schicht aufhalten. Doch genauer betrachtet bietet es allen, egal ob gut oder schlecht ausgebildet, ob wohlhaben oder arm immaterielle Vorteile in Form von mehr Entscheidungsfreiheiten bezüglich der persönlichen Lebensgestaltung. Diese neue Form der selbstbestimmten Lebensführung ohne Abhängigkeit einer Erwerbsarbeit ist auch eines der zentralen Argumente der

Befürworter der Volksinitiative (vgl. Kapitel 6.1). Doch wohlhabenden Personen oder Personen mit einem gut bezahlten Job bietet sich grundsätzlich bereits heute die Möglichkeit, weniger zu Arbeiten und so mehr Zeit nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. In diesem Fall könnte es so interpretiert werden, dass die Initianten mittels der Idee diese Möglichkeit auch Armutsbetroffenen und –gefährdeten eröffnen wollen um den sozialen Frieden zu erhalten und die Armutsfolgen zu lindern oder gar zu eliminieren .

Die Argumente der Befürworter, dass das BGE mehr Lebensqualität bieten würde und positive Auswirkungen auf den physischen und psychischen Gesundheitszustand haben könnte, hat sich auch in den beiden genannten Pilotprojekten in Kanada und Namibia bestätigt. Die während der Initiative vom 5. Juni 2016 geschürte Angst, viele Personen könnten ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ist diskrepant. Der Schritt aus der Erwerbstätigkeit auszusteigen wäre jedem Empfänger und jeder Empfängerin des BGE freigestellt. Individuell müssen auch die Auswirkungen auf die einzelnen Personen betrachtet werden. Wie das Fallbeispiel 1 gezeigt hat, hätte eine Verringerung des Arbeitspensums unter Umständen positive Auswirkungen auf die Gesundheit einer Person. Gleichzeitig kann eine Erwerbstätigkeit ebenfalls förderliche Wirkungen auf den Gesundheitszustand haben, weil durch diese Anerkennung generiert werden kann und gewisse Personen für die Wahrung ihrer Zufriedenheit ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten wollen und darin die Lebensqualität für sich erkennen (vgl. Kapitel 2.2.2).

Ebenfalls Auswirkungen auf den Gesundheitszustand hätte der Umstand, dass im Bereich der Sozialhilfe, Invalidenrente, Arbeitslosen- und Krankentaggelder aufgrund der Bedingungslosigkeit keine Weisungen für den Erhalt von Leistungen mehr befolgt werden müssten. Folglich bräuchte es auch keine Kontrollmassnahmen von Seiten der Behörden und Versicherungen mehr, weswegen auch die Sanktionsmassnahmen wegfallen würden. Diese Kontrollen und Bestrafungen in Form von Geldkürzungen von Seiten der Behörden können starke psychische und physische Belastungen auslösen, welche mit dem BGE nicht mehr so vorhanden wären und eine Erhöhung der Lebensqualität ermöglichen könnte. Ebenso der Umstand, dass das BGE nicht rückerstattungspflichtig wäre wie es die Sozialhilfe heute ist, würde die Personen zusätzlich entlasten und die Schuldenbildung verhindern. Durch den Wegfall der Sanktionsmassnahmen würde auch der Anreizcharakter aufgehoben werden.

Da die materiellen und immateriellen Auswirkungen eines BGE bei armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Menschen grösser ausfallen würde als bei Personen aus der Mittel- oder oberen Schicht, könnte das BGE anfänglich durchaus als ein Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtet werden. Die Caritas Schweiz hält jedoch fest, dass das bedingungslose Grundeinkommen keine wirkungsvolle Massnahme zur Bekämpfung von Armut in der Schweiz sei, da die eigentlichen Ursachen von Armut mit dieser Idee nicht

angegangen werden würden (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 238). Diese Aussage untermauern auch Sanders und Weth. Der Ausgleich von sozialer Ungleichheit und die Gewährleistung von sozialer Gerechtigkeit stosse an ihre Grenzen. Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Armutsthematik stelle sich immer mehr auch die Frage „wann überhaupt von einer gerechten Sozialordnung geredet werden kann, und was soziale Gerechtigkeit überhaupt ist.“ (Sanders/Weth 2008: 13). Unter dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit gebe es keine festgelegte Definition, er sei vielmehr ein sich verändernder Begriff, welcher aufgrund der aktuell geltenden Normen, Werten und Wirtschaftslage beeinflusst werden würde. Folglich verändere sich das Verständnis über soziale Gerechtigkeit laufend (vgl. ebd.: 13-14).

Auch wenn die vorhandene Armutsthematik mittels des BGE nicht komplett gelöst werden kann, birgt die Idee trotzdem gewisses Potential. Eine Überlegung ist, wie die positiven Effekte der Idee, beispielsweise die Steigerung der Lebensqualität für Armutsbetroffene, in die heutige Gesellschaft integriert werden könnten. Der Aussage des Vorstandes von AvenirSocial, dass das aktuell geltende Sozialversicherungssystem womöglich die bessere Variante der sozialen Sicherheit bildet als ein BGE (vgl. Kapitel 5), müsste nachgegangen werden. Die Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit beschäftigen sich bereits heute mit ebendieser Frage. Die Anpassung und Optimierung des Systems der Sozialen Sicherheit der Schweiz an die sich laufend verändernden gesellschaftlichen und gesetzlichen Bedingungen bildet eine ihrer zentralen Aufgaben in der Sozialpolitik. Die Idee des BGE kann der Sozialen Arbeit neue Denkanstöße und Möglichkeiten der Armutsbekämpfung sowie der freien Lebensgestaltung für jeden geben.

## 7.2 Weiterführende Gedanken

Neben den gewonnenen Erkenntnissen im Kontext der genannten Hauptfragestellung haben sich weitere Fragen und Überlegungen zum Diskussionsthema gebildet. Das bedingungslose Grundeinkommen ist ein breites und sehr komplexes Gebilde, welches von unterschiedlichen Perspektiven her betrachtet werden kann. Eine Frage wäre, was geschehen würde, wenn immer weniger Personen im Niedriglohnsektor tätig wären und aufgrund dessen sogar Stellen ins Ausland geschaffen werden müssten. Eine mögliche Folge davon könnte durchaus ein sinkendes Interesse an einer Lehre in diesen Bereichen und dadurch immer weniger Ausbildungsmöglichkeiten sein. Das wirft auch die Frage auf, welche Möglichkeiten für Jugendliche mit eingeschränkten Fähigkeiten, einer Lernschwäche oder niedriger Schulbildung dann noch geboten werden könnte. Denn solche Personen würde es nach wie vor geben, wofür eine Lösung geschaffen werden müsste. Andernfalls würde sich der Arbeitsmarkt dahingehend verändern, dass fast nur noch Berufe angeboten werden, für welche ein bestimmtes Bildungsniveau vorausgesetzt

wird und gut bezahlt sein müssten. Dadurch könnte sich in der Schweiz eine Gesellschaft bilden, in welcher jeder eine hochrangige Ausbildung aufweisen muss, was wiederum zu einer „Überbildung“ der Gesellschaft führen könnte. Junge Erwachsene, welche dieses Bildungsniveau aufgrund obengenannter Gründe nicht erreichen könnten und gerne arbeitstätig sein würden, wären somit benachteiligt.

Auch bleibt es fraglich, ob der Wegfall des negativ behafteten Anreizcharakters durchweg positive Folgen hätte. Er impliziert zwar einen Zwang, zum Beispiel schnellstmöglich wieder finanziell unabhängig zu werden. Doch ist dieser Anreiz wirklich so abwegig? Für Jugendliche könnte dies auch ein verfälschtes Bild vermitteln, wenn sie ohne jegliche Anstrengung einfach jeden Monat Geld erhalten würden. Doch wenn eine Person mehr im Leben erreichen möchte als Fr. 2'500.- monatlich, dann muss sie auch mehr leisten. Genau dieses Verständnis könnte mit der genannten Bedingungslosigkeit einen verfälschten Eindruck vermitteln.

Es könnte auch problematisch werden, wenn vermehrt Mütter mit Hilfe des BGE von einem verlängerten Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen würden. Denn bleibt eine Mutter über mehrere Jahre hinweg nicht erwerbstätig, so kann sie den Anschluss an die Berufswelt verlieren. Dies erschwert einen späteren Wiedereintritt enorm. Zudem könnte dies die Lohndiskrepanz in der Berufswelt zwischen Frauen und Männer zusätzlich vergrössern, da nach wie vor mehrheitlich Frauen die Kinderbetreuung übernehmen (vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.3).

Ein anderer Aspekt wäre, wenn gewisse Empfängerinnen oder Empfänger des BGE nicht mit dem Geld umgehen könnten oder Schulden anhäufen würden. Was würde mit einer Frau oder einem Mann passieren, wenn er/sie am 10. des Monats bereits die gesamten Fr. 2'500.- aufgebraucht hätte? An wen könnten sie sich wenden oder welche Schutzmassnahmen gäbe es für sie? Je nach dem könnte sich dadurch die Aufgabe der Sozialen Arbeit dahingehend verändern, dass sie die verschuldeten Personen oder sonstigen Unterstützungsbedürftigen eine Art Alltagsbegleitung für Finanzfragen oder sonstige administrative Belangen auf freiwilliger Basis anbieten würde. Trotzdem würden ebendiese Menschen eine Anlaufstelle für finanzielle Notlagen brauchen. Die genaue Handhabung solcher Fälle müsste allerdings vor der Einführung eines BGE geklärt werden. Es stellt sich auch die Frage, inwiefern ein BGE die Gesellschaft verändert und welche neuen Probleme, wie beispielsweise eine Steigerung der Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland in die Schweiz und welche Möglichkeiten wie die Vereinfachung der Bürokratie daraus entstehen könnten.

Das BGE weist zweifellos interessante Denkanstösse auf. Die von den Initianten angestrebte Bedingungslosigkeit wird in unserer Gesellschaft allerdings kaum umzusetzen sein. Der Grundgedanke, dass für eine Leistung eine Gegenleistung erbracht

werden muss, ist stark in der Gesellschaft verankert. Etwas ohne Gegenleistung zu erhalten löst bei manchen Menschen Unverständnis oder gar Ungerechtigkeit hervor. Deswegen wäre die Einarbeitung der positiven Effekte des BGE in das heutige Gesellschaftssystem wahrscheinlich sinnvoller als ein komplett neues System einzuführen.

## 8. Quellenverzeichnis

- AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz (Hg.) (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. URL: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/do\\_berufskodex\\_web\\_d\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf) [Zugriffsdatum: 31.10.2016]
- AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz (o. J.). Homepage. Über uns. URL: <http://www.avenirsocial.ch/de/p42009943.html> [Zugriffsdatum: 26.10.2016]
- AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz (Hg.) (2014). Positionspapier zum bedingungslosen Grundeinkommen (BGE). Stand: 28.04.2014. URL: [http://www.avenirsocial.ch/de/cm\\_data/DE\\_Position\\_BGE.pdf](http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/DE_Position_BGE.pdf) [Zugriffsdatum: 05.12.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) (o. J.). BSV-Online. URL: <http://www.bsv.admin.ch/index.html?lang=de> [Zugriffsdatum: 31.10.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) (2016). Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV (2016). Stand vom 26.01.2016. URL: <http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/?lang=de> [Zugriffsdatum: 23.10.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) (2016). Häufig gestellt Fragen zur AHV (FAQ). 16. Wer ist beitragspflichtig und wie lange dauert die Beitragspflicht? Stand: 06.01.2016. URL: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/00585/?lang=de> [Zugriffsdatum: 27.10.2016]
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2016). Hintergrunddokument. „AHVplus“ und die Reform „Altersvorsorge 2020“. Erschienen am 05. Juli 2016. O. V.
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) (2011). Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung. Stand: 12.05.2011. URL: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00061/01657/index.html?lang=de> [Zugriffsdatum: 27.10.2016]
- Bundesamt für Statistik BFS (Hg.) (2014). Sozialhilfefälle, Sozialhilfeempfänger/innen und Sozialhilfequote nach Kanton. Erhebung von 2005 bis 2014. O. V.
- Bundesamt für Statistik BFS (Hg.) (2015). Invalidenversicherung (IV): Rentensummen. Alle Rentner (Schweizer und Ausländer, im In- und Ausland). Erhebung von 1975 bis 2015. O. V.
- Bundesamt für Statistik BFS (Hg.) (2016). BFS Aktuell. 20 Wirtschaftliche und Soziale Situation der Bevölkerung. Armut und materielle Entbehrung. Ergebnisse 2007 bis 2014. Neuenburg, April 2016. o. V.
- Bundesamt für Statistik BFS (Hg.) (2015). Sozialhilfefälle und Sozialhilfeempfänger/innen und Sozialhilfequote nach Kanton. O. V.
- Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) (2006). O. V.
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (1994). Stand: 1. Juli 2016. O. V.

- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (1982). Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, Stand vom 1. Januar 2014. O. V.
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatz, EOG) (1952). Stand am 1. Januar 2016. O. V.
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (1981). Stand am 1. Januar 2013. O. V.
- Nationales Programm gegen Armut. Armut in der Schweiz. URL: <http://www.gegenarmut.ch/armut-in-der-schweiz/?gclid=CKfwkdv-0c0CFUJmGwodQqsE-w> [Zugriffsdatum: 26.10.2016]
- Confederazione Generale del Lavoro CGIL (o. J.). Gewerkschaftsorganisation in Italien. Über uns. URL: <http://www.cgil-agb.it/de/ueber-uns/mission> [Zugriffsdatum: 31.10.2016]
- Diekmann, Florian (2015). Grundeinkommen in der Schweiz und Finnland. Gleiches Geld für alle. Bericht vom 25.12.2015. Spiegel Online. URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/grundeinkommen-was-sich-2016-in-der-schweiz-und-finnland-entscheiden-wird-a-1069076.html> [Zugriffsdatum: 24.10.2016]
- Dietz, Berthold (2010). Armut und Gesundheit. In: Mattes, Christoph (Hrsg.) (2010). Wege aus der Armut. Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (2016). Vereinte Nationen. Stand: 15.09.2016 URL: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/vereinte-nationen.html> [Zugriffsdatum: 03.10.2016]
- Erläuterungen des Bundesrates (2016). Volksabstimmung vom 5. Juni 2016. O. V.
- Haffner, Peter (2016). Geld macht gesund. Garantiertes Grundeinkommen? Kanada machte einen grossen Versuch. Die Ergebnisse blieben 30 Jahre unter Verschluss. NZZ Folio. URL: <http://folio.nzz.ch/2016/maerz/geld-macht-gesund> [Zugriffsdatum: 30.05.2016]
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2013). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 2. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Hotz-Hart, Beat/Schmuki, Daniel/Dümmler, Patrick (2006). Volkswirtschaft der Schweiz. Aufbruch ins 21. Jahrhundert. 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Hochschulverlag AG: ETH Zürich.
- Hubert, Anita (2016). Ergänzungsleistungen. Wenn die AHV oder IV nicht reicht. Der Schweizerische Beobachter (Hrsg.). Ringier Axel Springer Schweiz AG: Zürich.
- Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (Hrsg.) (2016). Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV. Merkblatt Ausgabe vom November 2015. Nr. 3.01 Leistungen der AHV. Stand am 1. Januar 2016. O. V.

- Kämper, Sabine (2009). Geld für alle. Ein kleines Dorf blüht auf. Wendekreis. Weltweit und ganz nah. Nr. 10, Oktober 2009. Betlehem Mission: Immensee.
- Knöpfel, Carlo (2004). Sparen in der Sozialhilfe: soziale Existenzsicherung in Gefahr. In Zeitschrift Rote Revue: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur. Band 82. S. 28-31.
- Kunz, Stephan Nikolai (2016). Bedingungsloses Grundeinkommen und Soziale Marktwirtschaft. Analyse der Vereinbarkeit zweier (Gesellschafts-)Konzepte. Marburg: Tectum Verlag.
- Leu, Robert/Burri, Stefan/Priester, Tom (1997). Lebensqualität und Armut in der Schweiz. In: Schuwey, Claudia/Knöpfel, Carlo (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.
- Mani, Gian Claudio (2012). Jörg Schmid (Hrsg.). Reform des Systems der Schweizerischen Sozialversicherungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Geldleistungen (Art. 15 ATSG). Band 65. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Minsch, Rudolf/Steimann, Oliver/Eugster, Parick (2016). Economiesuisse. Bedingungsloses Grundeinkommen. Eine asoziale Utopie. Dossierpolitik. Ausgabe vom 12. Mai 2016, Nr. 5. O. V.
- PISA (2014). Stand vom 22.06.2014. URL: <http://pisa.educa.ch/de/pisa-0> [Zugriffsdatum: 31.10.2016]
- Salarium – Individueller Lohnrechner (2014). URL: <https://www.gate.bfs.admin.ch/salarium/public/index.html#/start> [Zugriffsdatum: 23.10.2016]
- Sanders, Karin/Weth, Hans-Ulrich (Hrsg.) (2008). Armut und Teilhabe. Analysen und Impulse zum Diskurs um Armut und Gerechtigkeit. 1. Auflage 2008. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schuwey, Claudia/Knöpfel, Carlo (2014). Neues Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.
- Schweizerische Bundeskanzlei (2016). Volksabstimmung vom 05.06.2016. Vorlage Nr. 601 Übersicht. Stand vom 26.10.2016. URL: <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20160605/det601.html> [Zugriffsdatum: 31.10.2016]
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2014). Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe. Grundlagenpapier der SKOS. Stand: April 2014. Bern. O. V.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB (2015). 27. Auflage 2015. Stand der Gesetzgebung: 01. März 2014. Zürich: Libéralis Verlag.
- Spatscheck, Christian/Wagenblass, Sabine (Hrsg.) (2013). Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge Sozialer Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Tagesanzeiger (Hg.) (2014). IV-Revision verfehlt Ziele. Erschienen am 18.08.2014. URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/IVRevision-verfehlt-Ziele/story/12837992> [Zugriffsdatum: 25.10.2016]

Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Philippe (2005). Ein Grundeinkommen für alle?  
Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Frankfurt/Main: Campus Verlag  
GmbH.

Volken, Jeannine Silja/Knöpfel, Carlo (2004). Armutsrisiko Nummer eins: geringe Bildung.  
Was wir über Armutskarrieren in der Schweiz wissen. Luzern: Caritas-Verlag.



## 9. Anhang

### 9.1 Anhang 1



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

## Salarium – Individueller Lohnrechner 2014

Sie haben folgendes Profil ausgewählt:

Region	Zürich (ZH)
Branche	29 Herstellung von Automobilen und Automobilteilen
Berufsgruppe	72 Metallarbeiter/innen, Mechaniker/innen und verwandte Berufe
Stellung im Betrieb	Stufe 5: Ohne Kaderfunktion
Wochenstunden	42
Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung
Alter	35
Dienstjahre	10
Unternehmensgrösse	20 - 49 Beschäftigte
12 / 13 Monatslohn	13 Monatslohn
Sonderzahlungen	Nein
Monats- / Stundenlohn	Monatslohn

### Monatlicher Bruttolohn nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

Schweizer/-innen

25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♣ 4 654 CHF	5 145 CHF	5 684 CHF
♠ 5 344 CHF	5 909 CHF	6 528 CHF

Kurzaufenthalter/-innen (Kat. L)

25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♣ 4 581 CHF	5 065 CHF	5 596 CHF
♠ 5 262 CHF	5 817 CHF	6 427 CHF

Aufenthalter/-innen (Kat. B)

25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♣ 4 750 CHF	5 251 CHF	5 801 CHF
♠ 5 455 CHF	6 031 CHF	6 662 CHF

Niedergelassene (Kat. C)

25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♣ 4 691 CHF	5 186 CHF	5 730 CHF
♠ 5 387 CHF	5 956 CHF	6 580 CHF

Grenzgänger/-innen (Kat. G)

25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♣ 4 567 CHF	5 049 CHF	5 578 CHF
♠ 5 245 CHF	5 799 CHF	6 406 CHF

\* Der Median oder Zentralwert teilt die Gesamtheit der Löhne in zwei gleich grosse Hälften: für die Hälfte der Arbeitnehmenden liegt der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Median.

Der angezeigte monatliche Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Bruttolohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen; Naturalleistungen; Regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile; Erschwerniszulagen; 1/12 des 13. Monatslohns; 1/12 der Sonderzahlungen

Die Lohnschätzungen stammen aus einer Modellrechnung, die auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 basiert. SIE STELLEN KEINE LOHNEMPFEHLUNGEN DAR.

## 9.2 Anhang 2



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Statistik BFS**

### Salarium – Individueller Lohnrechner 2014

Sie haben folgendes Profil ausgewählt:

Region	Zürich (ZH)
Branche	46 Grosshandel
Berufsgruppe	41 Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte
Stellung im Betrieb	Stufe 5: Ohne Kaderfunktion
Wochenstunden	17
Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung
Alter	30
Dienstjahre	5
Unternehmensgrösse	50 und mehr Beschäftigte
12 / 13 Monatslohn	13 Monatslohn
Sonderzahlungen	Nein
Monats- / Stundenlohn	Monatslohn

#### Monatlicher Bruttolohn nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

Schweizer/-innen

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	2 142 CHF	2 375 CHF	2 627 CHF
♀	2 382 CHF	2 641 CHF	2 922 CHF

Kurzaufenthalter/-innen (Kat. L)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	2 109 CHF	2 339 CHF	2 587 CHF
♀	2 346 CHF	2 601 CHF	2 877 CHF

Aufenthalter/-innen (Kat. B)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	2 195 CHF	2 434 CHF	2 692 CHF
♀	2 441 CHF	2 706 CHF	2 994 CHF

Niedergelassene (Kat. C)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	2 152 CHF	2 387 CHF	2 640 CHF
♀	2 394 CHF	2 654 CHF	2 936 CHF

Grenzgänger/-innen (Kat. G)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	2 086 CHF	2 313 CHF	2 558 CHF
♀	2 319 CHF	2 572 CHF	2 845 CHF

\* Der Median oder Zentralwert teilt die Gesamtheit der Löhne in zwei gleich grosse Hälften: für die Hälfte der Arbeitnehmenden liegt der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Median.

Der angezeigte monatliche Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Bruttolohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen; Naturalleistungen; Regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile; Erschwerniszulagen; 1/12 des 13. Monatslohns; 1/12 der Sonderzahlungen

Die Lohnschätzungen stammen aus einer Modellrechnung, die auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 basiert. SIE STELLEN KEINE LOHNEMPFEHLUNGEN DAR.

### 9.3 Anhang 3



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

## Salarium – Individueller Lohnrechner 2014

Sie haben folgendes Profil ausgewählt:

Region	Zürich (ZH)
Branche	64 Finanzdienstleistungen
Berufsgruppe	24 Betriebswirtschafter/innen und vergleichbare akademische Berufe
Stellung im Betrieb	Stufe 3+4: Unteres Kader
Wochenstunden	42
Ausbildung	Universitäre Hochschule (UNI, ETH)
Alter	45
Dienstjahre	20
Unternehmensgrösse	50 und mehr Beschäftigte
12 / 13 Monatslohn	12 Monatslohn
Sonderzahlungen	Nein
Monats- / Stundenlohn	Monatslohn

### Monatlicher Bruttolohn nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

Schweizer/-innen

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	8 647 CHF	9 895 CHF	11 305 CHF
♀	9 777 CHF	11 188 CHF	12 783 CHF

Kurzaufenthalter/-innen (Kat. L)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	8 953 CHF	10 246 CHF	11 706 CHF
♀	10 124 CHF	11 585 CHF	13 236 CHF

Aufenthalter/-innen (Kat. B)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	9 274 CHF	10 613 CHF	12 125 CHF
♀	10 486 CHF	12 000 CHF	13 710 CHF

Niedergelassene (Kat. C)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	8 904 CHF	10 189 CHF	11 641 CHF
♀	10 068 CHF	11 521 CHF	13 163 CHF

Grenzgänger/-innen (Kat. G)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	8 375 CHF	9 584 CHF	10 949 CHF
♀	9 469 CHF	10 837 CHF	12 381 CHF

\* Der Median oder Zentralwert teilt die Gesamtheit der Löhne in zwei gleich grosse Hälften: für die Hälfte der Arbeitnehmenden liegt der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Median.

Der angezeigte monatliche Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Bruttolohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen; Naturalleistungen; Regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile; Erschwerniszulagen; 1/12 des 13. Monatslohns; 1/12 der Sonderzahlungen

Die Lohnschätzungen stammen aus einer Modellrechnung, die auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 basiert. SIE STELLEN KEINE LOHNEMPFEHLUNGEN DAR.

## 9.4 Anhang 4



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

### Salarium – Individueller Lohnrechner 2014

Sie haben folgendes Profil ausgewählt:

Region	Zürich (ZH)
Branche	64 Finanzdienstleistungen
Berufsgruppe	24 Betriebswirtschafter/innen und vergleichbare akademische Berufe
Stellung im Betrieb	Stufe 5: Ohne Kaderfunktion
Wochenstunden	42
Ausbildung	Fachhochschule (FH), Pädagogische Hochschule (PH)
Alter	40
Dienstjahre	12
Unternehmensgrösse	50 und mehr Beschäftigte
12 / 13 Monatslohn	12 Monatslohn
Sonderzahlungen	Nein
Monats- / Stundenlohn	Monatslohn

#### Monatlicher Bruttolohn nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

Schweizer/-innen

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	6 780 CHF	7 759 CHF	8 865 CHF
♀	7 667 CHF	8 774 CHF	10 024 CHF

Kurzaufenthalter/-innen (Kat. L)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	7 021 CHF	8 035 CHF	9 179 CHF
♀	7 939 CHF	9 085 CHF	10 379 CHF

Aufenthalter/-innen (Kat. B)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	7 272 CHF	8 322 CHF	9 508 CHF
♀	8 223 CHF	9 410 CHF	10 751 CHF

Niedergelassene (Kat. C)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	6 982 CHF	7 990 CHF	9 129 CHF
♀	7 895 CHF	9 035 CHF	10 322 CHF

Grenzgänger/-innen (Kat. G)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	6 567 CHF	7 515 CHF	8 586 CHF
♀	7 426 CHF	8 498 CHF	9 709 CHF

\* Der Median oder Zentralwert teilt die Gesamtheit der Löhne in zwei gleich grosse Hälften: für die Hälfte der Arbeitnehmenden liegt der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Median.

Der angezeigte monatliche Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Bruttolohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen; Naturalleistungen; Regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile; Erschwerniszulagen; 1/12 des 13. Monatslohns; 1/12 der Sonderzahlungen

Die Lohnschätzungen stammen aus einer Modellrechnung, die auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 basiert. SIE STELLEN KEINE LOHNEMPFEHLUNGEN DAR.

## 9.5 Anhang 5



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Statistik BFS

### Salarium – Individueller Lohnrechner 2014

Sie haben folgendes Profil ausgewählt:

Region	Zürich (ZH)
Branche	82 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
Berufsgruppe	91 Reinigungspersonal und Hilfskräfte
Stellung im Betrieb	Stufe 5: Ohne Kaderfunktion
Wochenstunden	21
Ausbildung	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung
Alter	32
Dienstjahre	5
Unternehmensgrösse	20 - 49 Beschäftigte
12 / 13 Monatslohn	13 Monatslohn
Sonderzahlungen	Nein
Monats- / Stundenlohn	Monatslohn

#### Monatlicher Bruttolohn nach Geschlecht, Nationalität und Aufenthaltsstatus

Schweizer/-innen

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	1 691 CHF	1 917 CHF	2 161 CHF
♀	1 908 CHF	2 163 CHF	2 439 CHF

Kurzaufenthalter/-innen (Kat. L)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	1 703 CHF	1 932 CHF	2 178 CHF
♀	1 922 CHF	2 180 CHF	2 457 CHF

Aufenthalter/-innen (Kat. B)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	1 723 CHF	1 954 CHF	2 203 CHF
♀	1 945 CHF	2 205 CHF	2 486 CHF

Niedergelassene (Kat. C)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	1 720 CHF	1 950 CHF	2 198 CHF
♀	1 940 CHF	2 200 CHF	2 481 CHF

Grenzgänger/-innen (Kat. G)

	25% verdienen weniger als	Zentralwert (Median) *	25% Prozent verdienen mehr als
♂	1 692 CHF	1 919 CHF	2 163 CHF
♀	1 909 CHF	2 165 CHF	2 441 CHF

\* Der Median oder Zentralwert teilt die Gesamtheit der Löhne in zwei gleich grosse Hälften: für die Hälfte der Arbeitnehmenden liegt der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter dem ausgewiesenen Median.

Der angezeigte monatliche Bruttolohn setzt sich zusammen aus: Bruttolohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen; Naturalleistungen; Regelmässig ausbezahlte Prämien-, Umsatz- oder Provisionsanteile; Erschwerniszulagen; 1/12 des 13. Monatslohns; 1/12 der Sonderzahlungen

Die Lohnschätzungen stammen aus einer Modellrechnung, die auf den Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2014 basiert. SIE STELLEN KEINE LOHNEMPFEHLUNGEN DAR.

## 10. Ehrenwörtliche Erklärung

Erklärung der Studierenden zur Bachelor Thesis im Modul BA115

Vorname, Name: Karin Bärtschi

Titel: Wie würde sich die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens auf die materielle und immaterielle Situation von armutsbetroffenen Menschen auswirken?

Begleitung: Bernadette Wüthrich, lic. phil. I

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Olten, 12. Dezember 16

Unterschrift: \_\_\_\_\_